Stadt Klütz

Federführend:

Bauamt

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: SV Klütz/16/10216

Status: öffentlich
Datum: 01.03.2016
Verfasser: Carola Mertins

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz i. Z. m. dem Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Klütz für den westlichen Teil der Ortslage Goldbeck

Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf

Beratungsfolge:

Gremium Teilnehmer Ja Nein Enthaltung

Bauausschuss der Stadt Klütz

Hauptausschuss der Stadt Klütz

Stadtvertretung Klütz

Sachverhalt:

Die Stadt Klütz hat das Beteiligungsverfahren mit dem Vorentwurf zur Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit den Unterlagen zum Vorentwurf gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.12.2015 beteiligt. Die Öffentlichkeit hatte Gelegenheit sich in der Zeit vom 03.12.2015 bis zum 07.01.2016 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziel und Zwecke der Planung im Amt Klützer Winkel zu unterrichten und Stellungnahmen zur Planung abzugeben.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich zu den Planunterlagen geäußert.

Die Erkenntnisse aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren fließen in die Erarbeitung der Entwurfsunterlagen ein.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt:

- Die während der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen hat die Stadt Klütz unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Im Rahmen der Abwägung ergeben sich
 - zu berücksichtigende,
 - teilweise zu berücksichtigende und
 - nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen.

Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird beauftragt diejenigen, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Werden vom Investor getragen.

Anlagen: Abwägungsvorschlag – tabellarische Zusammenstellung Unterlagen vom Vorentwurf	
Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleitung

Anlage 1 zum Beschluss 2016	9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 35 für den westlichen Teil der Ortslage Goldbeck

Vorbemerkung:

In der Übersicht sind diejenigen Stellungnahmen gekennzeichnet, die eine besondere Beurteilung und Behandlung erfahren haben. In den übrigen Stellungnahmen finden sich Hinweise, die in den Planunterlagen entsprechend zu berücksichtigen sind. Abstimmungsbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahmen insbesondere zu den Belangen:

- Raumordnung,
- Löschwasserbereitstellung,
- Boden- und Baudenkmalpflege.

Die Anforderungen sind entsprechend zu erfüllen.

Die Hinweise aus den übrigen Stellungnahmen sind entsprechend zu beachten und bedürfen im Wesentlichen keiner Abwägung.

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz i. Z. m. dem Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Klütz für den westlichen Teil de Ortslage Goldbeck frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

VORENTWURF

<u>.tdNr.</u>	Träger öffentlicher Belange	<u>Aufforderung</u>	<u>Posteingang</u>	Schreiben vom	Mahnung	
l.	Planungsanzeige	1				
<u>II.</u>	Träger öffentlicher Belange				<u>1</u> <u>2</u>	<u>3</u>
II.1	Landkreis NWM	22.12.2015	09.02.2016	04.02.2016	x x	
II.1a	Landkreis NWM - Kataster- u. Verm Amt	22.12.2015				
11.2	StALU	22.12.2015	01.02.2016	27.01.2016	х	
II.3	Amt für Raumordnung	22.12.2015	10.02.2016	05.02.2016	хх	
II.4	Bergamt Strals und	22.12.2015	28.01.2016	26.01.2016	X	
II.5	LA für Umwelt, Naturs chutz und Geologi	22.12.2015	22.01.2016	22.01.2016		X
II.6	Straßenbauamt Schwerin	22.12.2015				
11.7	Industrie- und Handelskammer	22.12.2015				
II.8	Handwerkskammer Schwerin	22.12.2015				
II.9	Deutsche Bahn AG	22.12.2015	05.02.2016	01.02.2016	X	
II.10	Katholische Kirche	22.12.2015				
II.11	Evangelluth. Landeskirche	22.12.2015				
II.12	Deutsche Telekom AG	22.12.2015				
II.13	Zweckverband für Wasserversorgung	22.12.2015	03.02.2016	01.02.2016	х	
II.14	Grevesmühlener Busbetriebe GmbH	22.12.2015				
II.15	E.DIS AG	22.12.2015	20.01.2016	15.01.2016	х	
II.16	Hanse Werk AG	22.12.2015	29.12.2015	29.12.2015	х	
II.17	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	22.12.2015				
II.18	LA für Kultur und Denkmalpflege	22.12.2015	05.02.2016	02.02.2016	хх	
II.19	Naturschutzbund Deutschland e.V.	22.12.2015				
II.20	BUND für Umwelt und Naturschutz	22.12.2015				
II.21	LA für Brand- u. Katastrophenschutz	22.12.2015	08.02.2016	08.02.2016	х	
II.22	50 Hertz Transmission GmbH	22.12.2015	08.01.2016	05.01.2016	X	
II.23	Betrieb für Bau und Liegenschaften	22.12.2015	20.01.2016	18.01.2016	X	
11.24	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt-	22.12.2015	13.01.2016	13.01.2016	X	
11.2-4	schutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	22.12.2010	10.01.2010	10.01.2010		
II.25	Deutscher Wetterdienst	22.12.2015	14.01.2016	11.01.2016	х	
II.26	Hauptzollamt Stralsund	22.12.2015	15.01.2016	15.01.2016	х	
11.27	LA für innere Verwaltung	22.12.2015	04.01.2016	04.01.2016	х	
II.28	Forstamt Grevesmühlen	22.12.2015	02.02.2016	19.01.2016	х	
II.29	GDM.com	22.12.2015	18.01.2016	14.01.2016	Х	
II.30	Polizeiinspektion Wismar	22.12.2015	14.01.2016	14.01.2016		х
II.31	Landgesellschaft mbH M-V	22.12.2015				
II.32	Wasser- und Bodenverband	22.12.2015	21.01.2016	21.01.2016	х	
2	"Wallensteingraben/Küste"	12.2010	21.07.2010	21.01.2010	^	
II.33	Freiwillige Feuerwehr	22.12.2015				
II.34	Landesanglerverband	22.12.2015	01.02.2016	25.01.2016	x	
II.35	Landesjagdverband	22.12.2015	04.04.2016	23.03.2016	X	
II.36	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	22.12.2015	34.04.2010	20.00.2010	^	

III.	<u>Nachbargemeinden</u>				
III.1	Gemeinde Warnow	22.12.2015	28.01.2016	20.01.2016	х
III.2	Gemeinde Roggenstorf	22.12.2015	28.01.2016	20.01.2016	х
III.3	Gemeinde Damshagen	22.12.2015			
III.4	Gemeinde Kalkhorst	22.12.2015	26.01.2016	26.01.2016	х
III.5	Gemeinde Hohenkirchen	22.12.2015			
III.6	Gemeinde Ostseebad Boltenhagen	22.12.2015			
	Stellungnahmen mit				
1	abwägungsrelevanten Anregungen				
2	Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen				
3	Stellungnahme ohne Anregungen und	Hinweise			

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Anlage Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung Die Stadt Klütz stellt den Bebauungsplan Nr. 35 für den westlichen Teil der Ortslage Goldbeck auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Mischgebietes zu schaffen. Um die Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 35 im Einklang mit der vorbereitendet Bauleitplanung zu bringen, wird im Parallelverfahren die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kütz für den westlichen Ortsrand von der Ortslage Goldbeck aufgestellt. Ich gebe gem. § 4 Abs. 1 BauGB folgende Hinweise und Ergänzungen, die im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen sind.	1	A zu 1. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im nachfolgenden behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung. zu 2. Die allgemeinen Sachdarstellungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.
Name in der Der Greichtungen sind. Allgemeines Die Stadt Klütz möchte mit dem Bebauungsplan Nr. 35 einen Teil der Ortslage Goldbeck (im Bereich des Guthauses) mit einem Mischgebiet überplanen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngebäuden und nicht störenden Gewerbebetrieben geschaffen werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Klütz sind die Flächen derzeit als Landwirtschaftsfläche dargestellt. In der 9. Änderung des F-Planes wird eine Mischgebietsfläche dargestellt. Die Änderung wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Weiterhin werden Flächen zwischen Dorfstraße und dem Plangebiet des B-Plans Nr. 35 als Wohnbaufläche dargestellt um eine Entwicklung der Ortslage Goldbeck in diese Richtung zu ermöglichen.	Verture or common composition programme of the composition of the comp	zu 3. Die Stadt Klütz nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Besondere Standortanforderungen rechtfertigen aus Sicht der Stadt Klütz die Ausweisung und Darstellung der gemischten Bauflächen. Es handelt sich um eine Nachnutzung von Flächen. Darüber hinaus ist es die Absicht, die Ortslage unter diesem Gesichtspunkt zu arrondieren. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	Zu berücksichtigen.
Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP) Westmecklenburg: Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Laut Punkt 4.1.2 des RREP soll der Siedlungsflächenbedarf vorrangig innerhalb der bebauten Ortslagen durch Nutzung erschlossener Standortsreserven sowie Umnutzung und Verdichtung von Siedlungsflächen abgedeckt werden. Dies ist ein Ziel des RREP WM. Außerhalb bebauter Ortslagen sind Bauflächen nur dann auszuweisen, wenn nachweislich insbesondere die inncrörtlichen Baulandreserven ausgeschöpft sind oder besondere Standortanforderungen dies rechtfertigen. Weiterhin ist gemäß Punkt 4.1.3 des RREP WM die Wohnbauflächenentwicklung bedarfsgerecht auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Die hier vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes widerspricht in Teilen den Zielen des	A Commission of the commission	zu 4. Die Stadt Klütz hat vorrangig ihre bauliche Entwicklung in dem Stadtgebiet selbst vorbereitet. In den Ortsteilen wird nur geringfügig im Rahmen von Satzungen zusätzlich die Möglichkeit des Wohnens weiter vorbereitet. In Goldbeck gibt es aus Sicht der Stadt Klütz keine weiteren Reserven. Die Erweiterung der Wohnbauflächen wird als städtebaulich sinnvoll angesehen. Unabhängig davon geht die Stadt Klütz davon aus, dass die Zielsetzungen für die gemischte Baufläche nicht beeinträchtigt sind.	Nicht zu berücksichtigen.
RREP WM in den o.g. Punkten. Die Wohnbauflächenerweiterung in der Ortslage Goldbeck entspricht nicht dem Ziel, dass der Siedlungsbedarf vorrangig innerhalb der bebauten Ortslagen abgedeckt werden soll. Hier wird in den Außenbereich geplant, obwohl selbst innerhalb der Ortslage Goldbeck noch Reserven vorhanden sind. Darüberhinaus gehört die Ortslage Goldbeck zu der Stadt Klütz. Innerhalb der Stadt Klütz gibt es ebenfalls noch reichlich Baulandreserven – sowohl (auch wenn sicherlich eher wenig) im unbeplanten Innenbereich als auch in Bebauungsplänen. Die Stadt Klütz selbst ist ein zentraler Ort (Grundzentrum) und dort soll sich gemäß 4.1.3 des	Marie de la compansión	zu 5. Die Stadt bestätigt, dass sich die Wohnbauflächenentwicklung in Klütz konzentriert. Unter der Berücksichtigung besonderer Standortanforderungen wird die Wohnbauflächenentwicklung in Goldbeck in geringfügigem Umfang vorbereitet. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	Zu berücksichtigen.
RREP die Wohnbauflächenentwicklung konzentrieren. Hier wird ohne Not (da noch Baulandreserven im zentralen Ort und in der Ortslage selbst) eine Außenbereichsfläche mit Wohnbauflächen zur Entwicklung dargestellt. Das entspricht nicht den Zielen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg. Mit dieser Thematik wurde sich in der Begründung an keiner Stelle auseinandergesetzt.	7	zu 6. Die Stadt Klütz hat sich mit diesem Thema beschäftigt. Bereits im Vorfeld wurden die Sichtachsen auf das Gutshaus entsprechend überprüft. Die Zielsetzungen sollen von der Stadt Klütz weiterhin aufrechterhalten werden.	Zur Kenntnis zu nehmen, da berücksichtigt.
Weiterhin gebe ich zu Bedenken, dass die Sichtachsen zum Gutshaus dadurch beeinträchtigt werden.	6	zu 7. Es wird zur Kenntnis genommen, dass hierzu keine Hinweise bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel Keine Hinweise. III. Planerische Darstellungen Planzeichnung: Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sind im Flächennutzungsplan Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, zu kennzeichnen. Die bisherige Ortslage Goldbeck ist	7	zu 8. Die Belange der Abwasserbeseitigung werden in entsprechender Form dargestellt. Die Flächen des Änderungsbereiches sind derzeit noch nicht befreit. Der ZVG teilte mit, dass er eine Befreiung der Flächen beantragen wird. Dies ist im weiteren Planverfahren zu regeln.	Zu berücksichtigen.

fd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
mit diesem Planzeichen versehen, der Änderungsbereich jedoch nicht. In der Begründung werde dazu keinerlei Aussagen getroffen. Dies ist zu ergänzen. Ist die zentrale Abwasserbeseitigung mittlerweile für die gesamte Ortslage sichergestellt, so sollte dieses Planzeichen aus der Darstellung gestrichen werden. **Planzeichenerklärung:** Keine Hinweise. V. Begründung In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen. 11. Verkehrliche Erschließung – hier: Geh-, Fahr- und Leitungsrechte Mit der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB wird noch kein Nutzungsrecht für das Begehen, Überfahren sowie für das Verlegen und Unterhalten von Leitungen begründet, es werden lediglich	3 10	zu 9. Es wird zur Kenntnis genommen, dass hierzu keine Hinweise bestehen. zu 10. Die Hinweise und Ergänzungen, die sich ergeben, werden beachtet gemäß Beschlussfassung. zu 11.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.
die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der jeweiligen Flächen geschaffen. Die Flächen werden vor widersprechenden Nutzungen geschützt, d.h. die Festsetzung hindert den Eigentümer, das Grundstück in einer Welse zu nutzen (z. B. durch Errichtung baulicher Anlagen), die die Ausübung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes behindert oder unmöglich machen würde. Die Begründung erfolgt in der Regel durch Vertrag, durch Bestellung von dinglichen Rechten, Grunddienstbarkeit (BGB) oder durch Baulast nach Maßgabe des Bauordnungsrechts oder durch Enteignung gegen Entschädigung.	41		Zur Kenntnis zu nehmen.
Ich weise darauf hin, dass entsprechend § 4 Landesbauordnung (LBauO M-V) die Erschließung des Baugrundstücks öffentlich rechtlich gesichert sein muss, das heißt, sofern ein Baugrundstück nur über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht erschlossen wird und auch wenn der Grundstückseigentümer zugleich auch "Mitelgentümer" des mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belasteten Grundstücks ist, muss das Geh- Fahr und Leitungsrecht zusätzlich über eine Baulast öffentlich rechtlich gesichert werden. Das ist auch bei genehmigungsfreien Vorhaben nach Maßgabe § 62 Abs.2 LBauO M-V zu beachten.	12	Die Hinweise zu Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sind zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.
n direkter Umgebung des Plangebietes befindet sich das Baudenkmal des alten Gutshauses. Bei der Gestaltung im Plangebiet sind die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.	13	Die Stadt Klütz hat das Baudenkmal entsprechend beachtet. Sichtachsen wurden freigehalten.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Untere Wasserbehörde: Herr Schawe	T		
AZ-uWB: 66.11-20/20-74039-010-16			
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.			
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		В	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	B	zu 1. Die Stadt Klütz nimmt zur Kenntnis, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Zusammenhang mit dem B – Plan Nr. 35 der Stadt Klütz für den westl. Teil der Ortslage Goldbeck. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung der Zweckbestimmung von Flächen für Landschaftsschutzgebiete in Wohnbauflächen. Ich verweise auf meine Stellungnahme zum B – Plan Nr. 35 der der Stadt Klütz vom 25.01.2016 (AZ-uWB: 66.11-20/20-79039-011-16).	2	zu 2. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der verbindliche Bauleitplan wird gesondert behandelt. Siehe dort.	Zur Kenntnis zu nehmen.

d. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBI. I S. 1724) LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBI. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVOBI. M-V S. 583) BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722)	3	zu 3. Die Rechtsgrundlagen werden entsprechend zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Untere Naturschutzbehörde: Frau Basse Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin,	(0)	C zu 1. Es wird auf entgegenstehende Belange eingegangen. Diese werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.	Zur Kenntnis zu nehmen.
die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	1	Zu 2. Die Hinweise zum Naturdenkmalschutz und zum gesetzlichen Biotopschutz werden beachtet.	Zu berücksichtigen
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. Gegenüber den Planungszielen der 9. Änderung des F-Planes der Stadt Klütz bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Einwände. Folgende Hinweise zum Naturdenkmalschutz und zum gesetzlichen Biotopschutz sind jedoch bei der Fortführung des Planverfahrens zu beachten: 1. Naturdenkmalschutz (Bearbeiterin: Frau Hennings) Die Blutbuche im ehemaligen Gutsgarten in Goldbeck ist gegenwärtig rechtsgüttig als Naturdenkmal ausgewiesen. Die Stadt Klütz beabsichtigt mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im westlichen Bereich des Ortsteiles Goldbeck die ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft in gemischte Bauflächen umzuwandeln. Im südwestlichen Geltungsbereich neben dem Gutshaus befindet sich das Naturdenkmal. Durch die vorgesehene Änderung steht die Blutbuche dann am Rande der gemischten Baufläche. Zum Schutz und zum Erhalt dieses schönen landschaftsprägenden Baumes ist der Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 Metern nach allen Seiten zu schützen. Der Kronendurchmesser der Blutbuche beträgt 19 Meter zuzüglich der Schutzzone von	2 3	Zu 3. Die Blutbuche wurde im Flächennutzungsplan bereits hinreichend berücksichtigt und ist als nachrichtliche Übernahme als Naturdenkmal bereits im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Blutbuche befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 35 sowie in einem ausreichenden Abstand zu diesem von etwa 100 m. Festsetzungen zum Wurzelschutzbereich werden nicht auf der Ebene vom Flächennutzungsplan gemacht. Flächennutzungspläne sind vorbereitende Pläne, die die Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darstellen und somit nicht parzellenscharf sind und daher keine Bindungswirkung haben. Die Beachtung des Wurzelschutzbereiches (Kronentraufe zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten) erfolgt in jeglichen nachfolgenden Planungen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Belange.	Nicht zu berücksichtigen
2 x 1,5 Metern. Gemäß § 28 (2) BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten. Das Veränderungsverbot verbietet grundsätzlich jede Maßnahme, die zu einer Änderung des äußeren Erscheinungsbildes eines Naturdenkmals führen kann. Da diese Baumart äußerst sensibel auf Eingriffe im Wurzelbereich durch Baumaßnahmen reagiert, dürfen keine Bauflächen im unmittelbaren Umfeld außerhalb der Schutzzonen geplant werden. Ausnahmegenehmigungen werden nicht in Aussicht gestellt. Die Anlage einer Grünanlage am äußeren Rand des Plangeltungsbereiches ist mit dem Schutzziel vereinbar.		Zu 4. Das gemäß § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V geschützte Biotop mit der Biotop-Nr. NWM06900 befindet sich unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz und liegt außerhalb dieses Geltungsbereiches. Auswirkungen durch Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen können, sind nicht zu erwarten, da angrenzend zu diesem Biotop eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur	Teilweise zu berücksichtigen
2. gesetzlicher Biotopschutz (Bearbeiter: Herr Berchtold-Micheel) Im weiteren Verfahren sind insbesondere die Belange des gesetzlichen Biotopschutzes zu beachten, da lt. Biotopverzeichnis unmittelbar an die Teilflächen, die geändert werden sollen, ein Kleingewässer angrenzt, das nach § 20 Abs. 1 NatSchAG besonders geschützt ist und unter der	14	Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt und diese als extensive Wiese zu bewirtschaften ist. Die Begründung wird zusätzlich ergänzt. Auswirkungen zum Biotop werden ergänzt. Zusätzliche Antragsverfahren sind nicht erforderlich nach inhaltlicher Betrachtung.	

fd. Nr.	Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
sind alle Ma schen Zust Biotope füh einträchtigu	NWM06900 in das Biotopverzeichnis eingetragen wurde. Nach § 20 Abs. 1 NatSchAG aßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristiandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen geschützter ren können, unzulässig. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn die Beingen ausgleichbar sind oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Geerforderlich ist.	4	Zu 5.	
Rechtsgr	ındlagen	5	Der Verweis auf die Rechtsgrundlagen wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
NatSchAG schutzge Beschluss Einzelba Verzeichnis Landesa Grundlag	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. b (BGBI. I S. 2542) Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnatursetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBI. M-V S 66) Nr. 15-6-88 des Rates des Kreises Grevesmühlen vom 18.2.88, geschützter um Nr. 18 Klütz, OT Goldbeck 1 Buche ca. 100 Jahre sie der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg mt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): gen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der in geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.			
Untere Al	ofallbehörde: Herr Scholz	0		
Die Stellun die im Rah	gnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, men der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		D	
Die Stellun die im Rah	gnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, men der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		zu 1.	
Die Stellun	gnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	1	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Abfallrechtlid	che Belange sind von der Planänderung nicht betroffen	2	zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass abfallrechtliche Belange nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Untere Bo	denschutzbehörde: Herr Scholz	(E	
Die Stellung die im Rahr	gnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, nen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.			
Die Stellung die im Rahr	gnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, nen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.			
Die Stellung	nahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	1	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange vorhanden sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1. Bodenschutz: 1.1 Auskunft aus dem Altlastenkataster Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen.	2	zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind; jedoch auch keine Gewähr übernommen wird.	Zur Kenntnis zu nehmen.
1.2 Hinweise 1.2.1 Bodenschutz Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.	3	zu 3. Die Anforderungen an den Bodenschutz sind zu beachten. zu 4.	Zu berücksichtigen.
1.2.2 Mitteilungspflichten nach § 2 Landes-Bodenschutzgesetz Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.	4	Die Anforderungen an den Bodenschutz sind zu beachten.	Zu berücksichtigen.
Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Warda Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	9	F	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	1	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange zu berücksichtigen sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Die 9. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Klütz für den westlichen Teil der Ortslage Goldbeck. Mit dem Bebauungsplan sollen Flächen für ein Mischgebiet festgesetzt werden. Im wirksamen Flächennutzungsplan sind diese als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der o. g. Änderung ist eine Umwidmung in gemischte Bauflächen geplant. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es dazu keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	2	zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Belange zu berücksichtigen sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Kommunalaufsicht Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung: Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden.	(6) 1	G zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Kommunalaufsicht keine Bedenken oder Vorbehalte vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Vorstehende Stellungnahme gilt im Übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von	2	zu 2. Die Gemeinde schöpft ihre Einnahmemöglichkeiten aus.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen. FD Bau und Gebäudemanagement Straßenaufsichtsbehörde Keine Hinweise.	他を	H zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise bestehen. zu 2.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Straßenbaulastträger Keine Hinweise. Keine Straßen in unserer Trägerschaft betroffen. FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	2	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Straßen berührt sind. I zu 1.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken gegen o. g. Planungsvorhaben. Es ist darauf zu achten, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder	1	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange des Gesundheitsamtes berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Gerüche entstehen. Welche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen. FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehrs Keine Hinweise und Bedenken.	201	zu 2. Solche Beeinträchtigungen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erkennbar. Eine Beurteilung ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, jedoch vielmehr im Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Die Anforderungen des jeweiligen Baugebietes sind zu erfüllen. Eine Konfliktsituation ist derzeit nicht zu erkennen. K zu 1.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise oder Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Stalu Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin Amt Klützer Winkel z. H. Frau Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz	Telefon: 0385 / 59 58 6-124 Telefon: 0385 / 59 58 6-124 Telefon: 0385 / 59 58 6-570 E-Mait: Heike Six 332 Statu WM-12c-012-18-5121-74039 (bittle bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 27. Januar 2016		
9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klü Nr. 35 der Stadt Klütz für den westlichen Teil der Ortslag Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2015 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt	ge Goldbeck	zu 0. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.	Zur Kenntnis zu nehmen.
1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher S des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenh 35 soll teilweise auf einem stillgelegten Betriebsgelände mi und landwirtschaftlichen Flächen von insgesamt ca. 2,5 geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden erst im Umw Angedacht ist im Moment, dass Grünland in extensives Grund dass eine vorhandene Baumreihe durch Neupflanzun müssen die betroffenen Landwirte rechtzeitig und schriftlich Maßnahme unterrichtet werden, damit sie entsprechende oder die Ernte treffen können. Eine endgültige Stellt Anregungen kann deshalb erst abgegeben werden, wenn de	ang mit dem Bebauungsplan Nr. t zum Teil verfallenen Gebäuden 092 ha umgesetzt werden. Die eltbericht endgültig festgesetzt. ünland umgewandeit werden soll gen ergänzt werden soll. Daher i über den Beginn der geplanten Vorkehrungen für den Feldbau ungnahme mit Bedenken und	zu 1. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Regelung erfolgt im weiteren Verfahren mit der Darlegung im Umweltbericht. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden entsprechend geregelt und abgestimmt.	Zu berücksichtigen.
Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Ver Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirt des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befind Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.	schaftsanpassungsgesetzes und	zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Anregungen geäußert werden, da kein Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse durchgeführt wird.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Ifd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
3. Naturschutz, Wasser und Boden	dia.		
3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.	31	zu 3.1. Die Stadt Klütz hat sämtliche aus Sicht der Stadt erforderlichen Naturschutzbetroffenen beteiligt. Insofern sind die Belange beachtet. Weitere Erfordernisse ergeben sich nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen.
3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	3.2	zu 3.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine wasserwirtschaftlichen Belange des StALU berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.	3.	zu 3.3. Altlasten wurden der Stadt Klütz auch durch den Landkreis nicht mitgeteilt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.	X .	zu 3.4. Belange des Bodenschutzes sind zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.
4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft 4.1 Immissions- und Klimaschutz Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist keine Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde. 4.1.1 Lärmimmissionen		zu 4.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine BImSch-genehmigten Anlagen bekannt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.	manthroth s' 440 yr Cyfelded de	zu 4.1.1. Die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen. Sie sind ohnehin auf der Grundlage der Typisierung der BauNVO zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Folgende Immissionsrichtwerte "Außen" (Lärm) dürfen nicht überschritten werden:	ENG-CACA		
Allgemeine Wohngebiete (WA) tags 55 dB (A) nachts 45 dB (A) bzw. 40 dB (A) Mischgebiete (MI) tags 60 dB (A)	S. S.		
nachts 50 dB (A) bzw. 45 dB (A) Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.	Notice or justified and supersymptotic consequity or securety.		

Ifd. Nr. Stellungnahme von/vom Behandlung	der Stellungnahmen Entscheidung/Beschluss
4.2 Abfall und Kreislaufwirtschaft Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann. zu 4.2. Die Anforderungenstellten und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann.	gen der Abfallentsorgung sind zu beachten. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

Ifd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg			
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin			
Amt Klützer Winkel Für die Stadt Klütz Schloßstraße 1 23948 Klütz Bearbeiter: Frau Smiglel Tolefon: 0385 588 89 142 0385 588 89 140 0385 588 89 140 0385 588 89 140 0385 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 89 190 0585 588 588 89 190 0585 588 588 89 190 0585 588 588 588 89 190 0585 588 588 588 588 89 190 0585 588 588 588 588 588 588 588 588 588			
Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Klütz für den westlichen Teil der Ortslage Goldbeck und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz i.Z.m. mit dem B-Plan Nr. 35 der Stadt Klütz Hier: Beteiligung der Landesplanung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
Ihr Schreiben vom: 22.12.2015 (Posteingang: 29.12.2015) Ihr Zeichen: schu/me			
Sehr geehrte Frau Schultz,			
die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raum- ordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungs- programm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwick- lungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.	1	zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele	+	zu 2. Die Ausführungen zu den vorgelegten Unterlagen und Planungszielen werden zur	Zur Kenntnis zu nehmen.
Zur Bewertung haben der Vorentwurf zum B-Plan Nr. 35 der Stadt Klütz für den westlichen Teil der Ortslage Goldbeck und der Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz i.Z.m. mit dem B-Plan Nr. 35 der Stadt Klütz bestehend aus Planzeichnung (Stand 10/2015) sowie Begründung vorgelegen.	2	Kenntnis genommen.	
Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Er- richtung von Wohnhäusern und für die Einbindung bereits vorhandener Bebauung für ge- werbliche Nutzung geschaffen werden.		zu 3. Die Ausführungen zu Planungszielen werden entsprechend zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Raumordnerische Bewertung	-	2. Tanango. 2. Tanango. 2. Tanango. 2. Tanango.	Zur Tremmin zu neimien.
Mit der o.g. Planung soll im Planbereich eine Nutzungsmischung aus Wohnen und nicht störendem Gewerbe zugelassen werden. Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Klütz als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Mit der 9. Änderung des F-Plans der Stadt Klütz soll die Fläche als Mischgebiet und eine weitere derzeit als Landwirtschaftsfläche dargestelltes Areal als	3		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Wohnbaufläche festgesetzt werden. Für die Beurteilung der o.g. Planungen sind die Planungsunterlagen nicht ausreichend. Diesbezüglich sehen wir daher weiteren Abstimmungsbedarf zu den o.g. Planungen (bspw. zur Größe und Lage der geplanten Bebauung und zur Festsetzung der Wohnbaufläche) und bitten um ein klärendes Gespräch. Abschließender Hinweis Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Mit freundlichen Grüßen Abschließen Juma Alexandra Smigiel Verteiler Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung – per Mail EM VIII 4 – per Mail EM VIII 410-1 – per Mail	13 4 4	zu 4. Das klärende Gespräch soll entsprechend gesucht werden. Aus Sicht der Stadt Klütz wird die zentralörtliche Funktion der Stadt selbst durch die planungsrechtliche Vorbereitung und Nachnutzung einer bereits ursprünglich landwirtschaftlich gewerblich genutzten Fläche nicht beeinträchtigt. Die Stadt Klütz sieht die Notwendigkeit zur Darstellung der gemischten Baufläche und zur Arrondierung von geringen Teilen als Wohnbaufläche. Die Ergebnisse der Abstimmung fließen in die weitere Vorbereitung ein. zu 5. Die Beurteilungsgrundlagen haben sich nicht geändert. In der Entwurfsphase werden weitere Abstimmungen geführt.	Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg F Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schleitstraße 6-8, 1903S Schwern Amt Klützer Winkel Für die Stadt Klütz Schloßstraße 1 23948 Klütz Beenbeiter: Frau Smiglel Fax: 0385 588 89 142 Fax: 0385 588 89 149 Fa	Page 1	Zu 6. Die Stellungnahme wurde mit Datum vom 05.02.2016 zur Verfügung gestellt und fließt in die Abwägung ein.	
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	ran automorphospassa specifición de presenta de presenta de presenta de presenta de presenta de presenta de pr		
Alexandra Smigiel	-		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Bergamt Stralsund Amt Girm Winder EMPARIT 25, Jan. 2015 Besit: Herr Blietz Fai Day Joseph Herr Blietz Fai Da		Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine bergbaulichen Belange nach	Zur Kenntnis zu nehmen.
9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz	1	Bundesberggesetz (BbergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) berührt werden.	Zui Keinuns zu neimen.
berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).		Zu 2.	7
Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.	2	Die Stadt Klütz nimmt zur Kenntnis, dass zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vorliegen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	3	Zu 3. Es werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag			
hOZ	The state of the s		
Olaf Blietz	-		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
/on: Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de Gesendet: Freitag, 22. Januar 2016 11:23 An: Mertins Betreff: S15557, 9. Änd. FNP Klütz i.V.m. B-Plan Nr. 35 Ortslage Goldbeck Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahm Mit freundlichen Grüßen i. A. K. Fleisch Allgemeine Abteilung Dez. Justitiariat, Personal-, Haushalts- und Förderangelegenheiten Tel. 03843/777-117 Fax: 03843/777-9117 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow	e ab.	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme abgibt, Belange sind somit nicht zu berücksichtigen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

fd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Deutsche Bahn AG Deutsc	Zu 1. Die Zuständigkeit und die Aufgaben der DB Immobilien als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Aufgaben werden durch die Stadt Klütz zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrte Frau Mertins, mit Schreiben vom 22.12.2016 haben Sie uns gebeten, zur o.a. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben. Die DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Dazu gehört u.a. die Einleitung verfahrenstechnischer Schritte zur Bewertung von Maßnahmen Grundefählste und im Näherungsbereich von Bahnanlagen.	Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden sollen. Die vorhandene Bahnstrecke ist in ausreichender Entfernung zum Planbereich. Es finden daher keine Belange Berücksichtigung.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Kütz für den westlichen Teil der Ortslage Goldbeck stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass gemäß der planerischen Darstellung die Lage des Geltungsbereiches des o.a. Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz abseits der ehemaligen Bahnstrecke: (6931) Grevesmühlen – Klütz liegt. Innerhalb des Geltungsbereiches sind uns keine Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt.	Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zur 9 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Klütz festgestellt wurde, dass der dargestellte Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz abseits der ehemaligen Bahnstrecke (6931) Grevesmühlen-Klütz liegt. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Eine Betroffenheit von aktiven Bahnanlagen einer Eisenbahn des Bundes sowie zukünftige Planungen unseres Unternehmens sind mittels der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar. Zum vorgenannten Vorhaben gibt es aus Sicht der DB AG grundsätzlich keine Einwände.	Zu 4. Die Stadt Klütz nimmt zur Kenntnis, dass eine Betroffenheit von aktiven Bahnanlagen einer Eisenbahn des Bundes sowie zukünftige Planungen des Unternehmens mittels der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Mit freund	Mobility Networks LogIstrics 2/2 Interseits Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung. Venden sie dazu unser Aktenzeichen. Illichen Grüßen Bahn AG Waren A. Mangold	Zu 5. Die Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

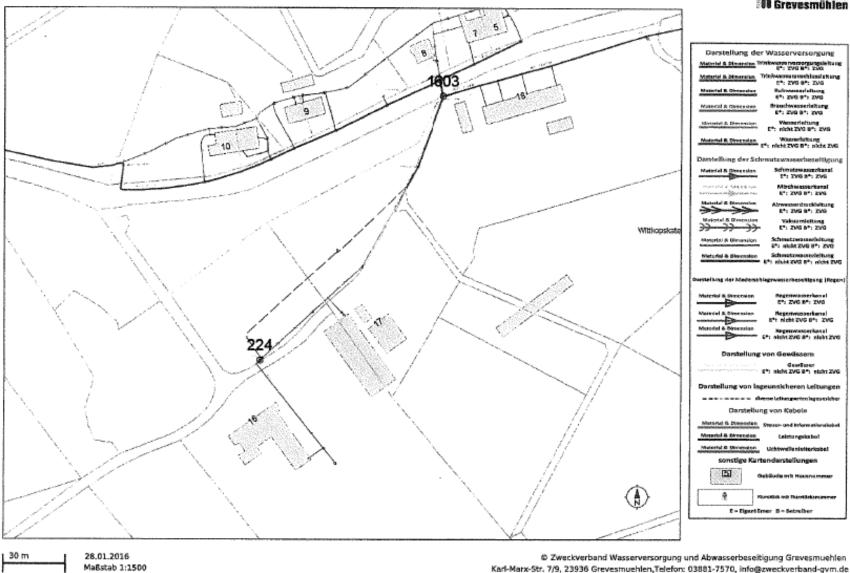
lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
ACHTUNG! Neue Steuernummer 079/133/80708 Karl-Marx-Str. 23936 Grevesmühlen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigu Körperschaft des öffentlichen Rech	7/9 ilen ing		J
Zweckwerband Grevesmithen - Karl-Manx-Six. 7/0 - 21606 Grevesmühlen - Der Verbandsvorsteher -			
Amt Klützer Winkel Fachbereich II Schloßstraße 1 23948 Klütz Amt Klützer Winkel EINGANG 03. Feb. 2016 Amt Klützer Winkel EINGANG Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 U 9.00 - 18.00 U	Uhr		
Nr. 35 der Stadt Klütz für den westlichen Teil der Ortslage Goldbeck RegNr. 0434/07-17 Sehr geehrte Damen und Herren,			
mit Schreiben vom 22.12.2015 (Posteingang 29.12.2015) baten Sie um unsere Stellungnahme zur 9.Änderung des F-Planes im Zusammenhang mit dem B-Plan 35 der Stadt Klütz (Planungsstand 12.10.2016) Mit der 9.Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine festgesetzte landwirtschaftliche Fläche eines Teilbereiches der Ortslage Goldbeck geändert in eine Wohnbau-, sowie Mischgebietsfläche. Mit dieser Änderung läuft parallel das verbindliche Bauleitplanverfahren zum B-Plan 35 der Stadt Klütz für die weitere Ansiedlung von Wohnen und Gewerbe.	1	zu 1. Allgemeine Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Trinkwasserversorgung Der Geitungsbereich des B-Planes ist über das öffentliche Wegegrundstück der Stadt Klütz (Flurstück 196 der Flur 1 Gemarkung Goldbeck) erreichbar. Über diese Trasse ist auch die Trinkwasserversorgung herzustellen.	2	zu 2. Die Ausführungen zur Trinkwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.	Zu berücksichtigen.
Schmutzwasserbeseitigung	1	zu 3. Die Ausführungen zur Schmutzwasserbeseitigung werden ergänzt.	Zu berücksichtigen.
Der ZVG ist mit Bescheid des Landkreises NWM vom 18.09.2003 bis zum 31.08.2018 von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit. Für die Entsorgung des Schmutzwassers ist daher vom Grundstückseigentümer eine vollbiologische Kleinkläranlage zu errichten. Die Schlammabfuhr erfolgt durch den ZVG.	3		
Niederschlagswasserbeseitigung Die Ortslage Goldbeck ist in die Satzung über die Versickerung von Niederschlagswasser des ZVG aufgenommen. Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern bzw. zu verwerten.	14	zu 4. Die Ausführungen zur Niederschlagswasserableitung werden berücksichtigt.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	44		
Löschwasserversorgung Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen und rechtlichen Möglichkeiten bereitstellen. Beide Hydranten Nr. 224 und 1603 sind vertraglich nicht gebunden und stehen daher derzeit für Löschwasserzwecke nicht zur Verfügung. Beide bringen bei Einzelentnahme weniger als 48 m³/h. Zur Deckung des Löschwasserbedarfes sollte die Gemeinde Alternativen suchen.	1	 zu 5. Die Belange der Löschwasserbereitstellung werden entsprechend in der Begründung beachtet. Die Stadt Klütz wird sich mit entsprechenden konzeptionellen Überlegungen beschäftigen. zu 6. Die Abstimmungen mit dem ZVG werden entsprechend gesucht und geführt. 	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.
Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.	6		
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.			
Mit freundlichen Grüßen			
Verteiler: - Empfänger - ZVG t1			
Anlagen: - Bestandsplan Trinkwasser und Hydranten			

Goldbeck, B-Plan 35

Bestandsplan Trinkwasser u. Hydranten





22

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
E.DIS AG - Langewahler Straße 60 - 18517 Farsternwicke/Sprea Amt Klützer Winkel Fachbereich II - Bauwesen Schloßstraße 1 23948 Klütz ###################################	E.DIS AG Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrireb MS/NS/Gas Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow		
Neubukow, 15. Januar 2016 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz i. Z. m. dem Behauungsplan Nr. 35 der Stadt Klütz für den westlichen Teil der Ortslage Goldeck Bitte stets angeben: Upl/16/04	Norbert Lange T 038294 75-282 F 038294 75-206 norbert-Lange @e-dis.de Unser Zeichen NR-M-O-		
Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die 9. Änderung der o.g. Planungen bestehen unserseits keine Beden- ken.	1	Zu 1. Die Stadt Klütz nimmt zur Kenntnis, dass zu der genannten Planung keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen. Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen	Vorsitzender des Aufsichtsrates:	Zu 2. Der bekannt gegebene Leitungsbestand wird nachrichtlich übernommen. Es wird hierbei auf die Darstellung privater Hausanschlüsse verzichtet, da deren Sicherung dem jeweiligen Grundstückseigentümer obliegt.	Zu berücksichtigen.
Für einen eventuell weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen. Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen: - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßetab I.: 500.	Dr. Thomas König Vorstand: Bernd Dubberstein (Vorsitzendur) Manfred Pansch Dr. Andreas Reichel Sitz: Fürstenwelde/Spree Amtsgericht: Frankfurt (Oder) HEB 748 S.Nr. 664/100/00039 Ust.Id. DE 812/729/567 Commerzbank AG Effertenwalde/Fijnsss Konto 6 507 115 BL2 1704 000 00	Zu 3. Die Hinweise zur Erschließung des Baugebietes nimmt die Stadt Klütz zur Kenntnis. Diese Anforderungen werden auf das Bauantragsverfahren verwiesen. Es handelt sich lediglich um Einzelverfahren mit geringer baulicher Ausnutzung, die dem Ort entspricht. Insofern wird auf das nachgelagerte Bauantragsverfahren verwiesen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
- Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf;	IBAN DES2 1704 0000 0650 7115 00 BIC COBADEFEXX Deutsche Bank AG Fürstemwalde/Spree Konto 2 545 515 BIZ 120 700 00 BIZ DEAV DEAV 515 00 BIC DEUTDEBB160		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf; - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf; Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. Bei notwendig werdenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig mit uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen. Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten: Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind. Kabel Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich. Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen E.DIS AG Norbert Lange Raik Bessert Anlage: Lageplan	4	Zu 4. Die allgemeinen Hinweise werden in der Begründung ergänzt. Ein allgemeiner Hinweis zu Umgang und Beachtung von vorhandenen Versorgungsleitungen im Plangebiet wird ergänzt. Zu 5. Die Kontaktangaben werden zur Kenntnis genommen.	Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.
2/2			

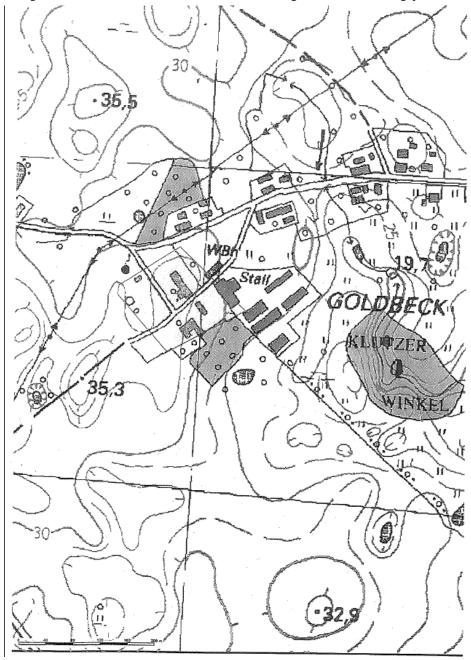
fd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Amt Klützer Winkel Fachbereich II-Bauwesen Frau Carola Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz RegNr.: 205737(bei Rückfragen bitte angeben) Baumaßnahme: Vorentwurf zur 9. Änderung des FNP de Klütz für den westl. Teil der OL Goldbe (B-Plan Nr.:35), hier: frühzeitige Beteili der TöB Ort: Stadt Klütz OL Goldbeck Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage te	bei Störungen und Gasgerüchen 0385 - 58 975 075 Tag und Nacht besetzt	Zu 1. Die Stadt Klütz nimmt zur Kenntnis, dass sich keine Versorgungsleitungen aus dem	Entscheidung/Beschluss Zur Kenntnis zu nehmen.
Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage te dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseWerk AG vorhanden sind Freundliche Grüße		Zu 1. Die Stadt Klütz nimmt zur Kenntnis, dass sich keine Versorgungsleitungen aus dem Verantwortungsbereich der Hanse Werk AG im Plangebiet befinden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne	Vorsitzender des Aufsichtsrates; Dr. Thomas König Vorstand: Matthias Boxberger (Vorsitzender) Udo Bottländer Andreas Pricke		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Anmerkung	1	Zu 2.	Entscheidung/Beschluss Zu berücksichtigen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern - Archäologie und Denkmalpflege - Landesamt für Kultur und Derkmalpflege - Landesamt für Kultur und Derkmalpflege - Landesamt für Kultur und Derkmalpflege - 105. Feb. 2016	1	<u> </u>	
Amt Klützer Winkel Der Amtsvorsteher Schlossstraße 1 23948 Klütz Ihr Schreiben: 22. 22 24			
9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz i. Z. m. dem Bebauungsplan der Stadt Klütz für einen westlichen Teil der Ortslage Goldbeck, hier: frühzeitige Beteil der Behörden zum Vorentwurf mit Umweltprüfung, Stand: 12.10.2015 Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege	Nr. 35 ligung		
Sehr geehrte Damen und Herren, im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand mehrere Den bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden.	ikmale 🧳	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Denkmale bekannt sind, die durch die Maßnahmen berührt werden können.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Detaillierte Angaben zum Umgang mit im Vorhabensgebiet befindlichen Bodendenkmale Bau- und Kunstdenkmalen sind den dieser Stellungnahme beigefügten Anlagen zu entnehr Erläuterungen:	men.	zu 2. Die Anlagen werden entsprechend gesondert behandelt. Siehe die Anlagen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sa an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bede für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Aund Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstler wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Bedes Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.	eutend rbeits- rische,	zu 3. Die allgemeinen Ausführungen zur Denkmalpflege und die gesetzlich begründeten Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind ohnehin zu berücksichtigen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörd Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange [§ 4 (2) Pkt. 6 DScl V].	den für hG M-		
Mit freundlichen Grüßen nachrichtlich an: Im Auftrag Untere Denkmalschutzbehörde, NWM	Company and a second		
gez. Dr. Detlef Jantzen gez. Dr. Bettina Gnekow Landesarchäologe Dezernatsleiterin Prakt. Denkmalpflege	MT-VILLIGHEN, VALIET		
2 Anlagen	- Participal Constitution		
Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	CE-pi-Op/O		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Anlage (Bodendenkmale)		
Zum Schreiben vom: 02.02.2016 zum Az: 01-1-NWM/Klütz, Stadt-09-01 Betr.: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz i. Z. m. dem Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Klütz für einen westlichen Teil der Ortslage Goldbeck, hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden zum Vorentwurf mit Umweltprüfung, Stand: 12.10.2015 weitere Auskünfte erteilt: Herr Dr. Saalow, 0385/58879-647 Das o. g. Vorhaben berührt Bodendenkmale (vgl. beiliegende Karte). Für das Vorhaben ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V erforderlich. Erfordern die geplanten Maßnahmen eine Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 (1) DSchG M-V; so kann diese nur befürwortet werden, wenn die unten aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (5) DSchG M-V in die Genehmigung aufgenommen wenn. Erfordern die vorgesehenen Maßnahmen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zulassung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen als dem DSchG M-V, so kann das gemäß § 7 (5) DSchG M-V erforderliche Einvernehmen dazu nur hergestellt werden, wenn die unten aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (5) DSchG M-V entsprechend aufgenommen werden. Nebenbestimmungen: Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte). Die Genehmigung ist an die Einhaltung folgender Bedingungen gebunden: Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der mit der Farbe Blau gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs [§ 6 (5) DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen rögt der Verursacher des Eingriffs [§ 6 (5) DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen rögt der Verursacher des Eingriffs [§ 6 (5) DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen rögt der Verursacher des Eingriffs [§ 6 (5) DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen rögt der Verursacher des Eingriffs [§ 6 (5) DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenk	zu 4. Der Hinweis auf die Genehmigung von Bodendenkmalen wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten. zu 5. Die Anforderungen an die Bodendenkmalpflege sind entsprechend zu beachten. Die Anforderungen sind zum Gegenstand der Planunterlagen zu machen. Die Abstimmung mit dem Landesamt für Bodendenkmalpflege ist umgehend zu suchen und im Rahmen des Planverfahrens fortzuführen.	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

Anlage 1 zum Beschluss 2016-_____- 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 35 für den westlichen Teil der Ortslage Goldbeck



lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Zum Schreiber Betr.: 9. Änder der Stadt Klüt Behörden zum	und Kunstdenkmalpflege) n vom: 02.02.2016 zum Az: 01-1-NWM/Klütz, Stadt-09-01 rung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz i. Z. m. dem Bebauungsplan Nr. 35 z für einen westlichen Teil der Ortslage Goldbeck, hier: frühzeitige Beteiligung der n Vorentwurf mit Umweltprüfung, Stand: 12.10.2015 ünfte erteilt: Frau Schöfbeck, 0385/58879-329		zu 6. Die Baudenkmale werden entsprechend der Stellungnahme des Landkreises zum Bebauungsplan Nr. 31 der Stadt Klütz berücksichtigt. Die Hinweise sind zu beachten.	Zu berücksichtigen.
Im Plangebiet unteren Denkr pfleglich zu be Wegen der Denkmalpflege Genehmigung	befinden sich Baudenkmale. Die exakte Auflistung erhalten Sie bei der zuständigen nalschutzbehörde. Gemäß § 6 Abs. 1 DSchG M-V sind Denkmale zu erhalten und	16	Zu 7. Die Stadt Klütz nimmt zur Kenntnis, dass eine eingehende Prüfung und Stellungnahme nicht stattfindet.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	enden Hinweis aufzunehmen: SchG M-V ist für Einzeldenkmale eine gesonderte Genehmigung erforderlich.	18	Zu 8. Direkte Eingriffe in das Baudenkmal (Altes Gutshaus) erfolgen nicht. Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Stadt Klütz die Belange des Baudenkmals beachtet. Die Sichtachsen und die Fläche vor dem Gutshaus werden freigehalten.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Miecklenburg-Vorpommern Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz Amt Klützer Winkel Schloßstr. 2 3948 Klütz Besiden: (0385) 2070-2800 Telefax: (0385) 2070-2800 Telefax: (0385) 2070-2198 E-Mall: Aktanziden: (DBK-Abl3-TÖB-43/16 Schwerin, 8. Februar 2016 Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange 9. Änderung des FNP der Stadt Klütz I. Z. m. B-Plan Nr. 35 der Stadt Klütz für westlichen Teil der Ortslage Goldbeck Ihre Anfrage vom 22.12.2015; Ihr Zeichen: schu/me Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.		Zu 1. Die Aufführung der Zuständigkeit des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei als Träger öffentlicher Belange wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.
Als Träyer der In der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen: Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenahwehr bestehen beim Drand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.	12 +3	beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken bestehen. Zu 3. Die örtliche Kommunalbehörde wurde beteiligt. Zum Brandschutz wurden Ausführungen durch den Landkreis vorgetragen; ansonsten keine weitergehenden Hinweise.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.	5	 Zu 4. Es wird berücksichtigt, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Zu 5. Die Stadt Klütz nimmt die Hinweise für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen 	Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.
Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag gez. Jacqueline Babel (elektronisch versandt, guittig ohne Unterschrift)		Vorschriften zur Kenntnis. Diese sind Gegenstand des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens. Die Hinweise bezüglich der Kampfmittelbelastungsauskunft sind in den Planunterlagen bereits enthalten.	Zai Remuns zu nemmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsbereich Schwerin Mecklenburg Vorpommern		
Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19059 Schwerin, Werderstraße 4 Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz Bearbeitet von: Herm L. Michaellis Telefon: +49 385 50987251 Azi SN-B1028-TÖB-05-44 08/2015 Luz michaellis@bbl-mv.de Schwerin, 18.01.2016		
Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 9. Änderung des F-Planes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 35 für den westlichen Teil der Ortslage Goldbeck Ihr Schreiben vom 22.12.2015 mit Anlagen (Eingang beim BBL am 30.12.2015)		
Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom	 Zu 1. Es werden im Rahmen der wahrzunehmenden Aufgaben keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Zu 2. Die Stadt Klütz beteiligt die aus ihrer Sicht betroffenen und berührten Behörden und TÖR. Weitenschande Betrilligungen aus Sicht der Stadt sind nicht notwendig. Die Stadt 	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.
17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist. Mit freundlichen Grüßen	TÖB. Weitergehende Beteiligungen aus Sicht der Stadt sind nicht notwendig. Die Stadt geht davon aus, dass der BBL M-V die aus seiner Sicht erforderlichen Ressorts eigenständig und selbstständig beteiligt.	
Michael Bleyder Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin		

		Entscheidung/Beschluss
Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen. Das Plangebiet liegt im Interessengebiet der LV-Radaranlage Elmenhorst. Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zu den beabsichtigten Planungen bei Einhaltung der beantragten Parameter (Vorbereitung Wohnraumbebauung und nicht störendes Gewerbe). Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist in diesem Fall nicht weiter notwendig. Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.	u 1. s wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht etroffen sind. u 2. tie Stadt Klütz nimmt zur Kenntnis, dass die Bundeswehr keine Bedenken/Einwände zu en beabsichtigten Planungen bei Einhaltung der beantragten Parameter (Schaffung von /ohnraum mit einer maximalen Gebäudehöhe von 9,00 m) vorbringt. u 3. tie Höhenlage ist kleiner/gleich 30,00 m. die Ergänzung der Begründung um die Passage er Betroffenheit der Bundeswehr wird ergänzt. Es ist klarzustellen, dass bei Gebäuden ind baulichen Anlagen höher 30,00 m eine Beteiligung erneut vorzunehmen ist. Dies ist war nicht vorgesehen, ist jedoch ein vorsorglicher Hinweis, der berücksichtigt wird.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur berücksichtigen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Deutscher Wetterdienst Wetter und Klima aus einer Hand Ant Klützer Winkel Scholdstraße 1 23948 Klütz Anteilung Personal und Verwaltung Anspectpartner Passports or 029416 Passports or 0	Zu 1. Die Stadt Klütz nimmt zur Kenntnis, dass das geplante Vorhaben nicht den öffentlichrechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes beeinträchtigt. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Bedarf eines klimatologischen Gutachtens, dieses beim Deutschen Wetterdienst in Auftrag gegeben werden kann.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Hauptzollamt Stralsund			
POSTANSCHRET	Number State Production 22 64, 1840 State Band Production 22 64, 1840 State Band Production 22 64, 1840 State Band Production 23 8 3 1, 3 5 6 - 13 69 (order 2 56 - 0)			
BEZUG ANLAGEN	9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz i. Z. m. dem Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Klütz für den westlichen Teil der Ortslage Goldbeck Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2015 Z 2316 B - BB 94/2015 - B 110001 (bel Autbect bills angelæn)			
3	Sehr geehrte Damen und Herren,			
	m Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf der 9. Ände- ung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz i. Z. m. dem Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Klütz für den westlichen Teil der Ortslage Goldbeck folgendes an:	1	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf vorgebracht werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
1	ch erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Ent- vurf.			
	Darüber hinaus gebe ich folgende <u>Hinweise:</u> Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 Der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht interworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungs-	12	Zu 2. Da konkrete Vorgaben für die Satzung nicht berührt sind, werden keine die Satzung betreffenden Belange in der Überarbeitung und Ergänzung der Satzung beachtet. Die Hinweise auf gesetzliche Anforderungen werden zur Kenntnis genommen. Durch die Stadt wird auf eine konkrete Einzelfallbetrachtung verwiesen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
.tte	horgization: Mo Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr Horstinding: BBK - Filialo Rostock -, IBAN: DE 76 130 000 00 00 130 010 33, BIC: MARKDEF 1130 ORENIZARIOSER ORENIZARIOSER			

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
phasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort). Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.	S N		
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	And the state of t		
Böhning	OCCUPATION AND ADDRESS OF THE PERSON AND ADD		
	'		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Positich 12 01 35, 19018 Schwerin Amt Klützer Winkel Schlossstraße 01 D-23948 Klütz Schlossstraße 01 D-23948 Klütz Frank Tonagel Telefon: Fischwerin Frank Tonagel (0386) 588-58288 Fischwerin Fischwerin Frank Tonagel (0386) 588-68288 (0380) 588-68288 Fischwerin Fischwer	Zu 1. Die Stadt Klütz nimmt zur Kenntnis, dass sich im angegebenen Bereich keine Festpunder amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden. Zu 2. Das Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte wird zur Kenntnis genommen. Zu 3. Der Landkreis wurde beteiligt. Aus Sicht des Fachdienstes Vermessung und Geoinformation werden keine Hinweise vorgetragen.	te Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

fd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Merkblatt			
der Festpunkte der amtlichen geodä	tung und Erhaltung tischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze		
1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungstestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TF) sowie zugehörige Orientierungspunkte (DF) und Excentren, deren Lage auf der tred durch Koordinaten mit Zentimetergenzuigkeit im amtlichen Lagebezugssystem Setzgelegt ist. Sie biden die Grundlage für dei hochstütische Vermessungen Bandesvermessung und Legenschaftskataster), aber auch für technische und wisterschaftliche Vermessungen. Es gibt Boderpunkte und Hochpunkte. Ein Boderpunkte in der Regel ein (DB) mit anger Granitpfeller, desten der Pf. Gen aus dem Eriteich berussagt, in Ausnahmefällen kann der Pf. Gen aus dem Eriteich herussagt, in Ausnahmefällen kann der Pf. Gen aus dem Eriteich herussagt, in Ausnahmefällen kann der Pf. Gen aus dem Eriteich berussagt, in Ausnahmefällen der Stehe sichen sind in Korten in Mehren. Auf der Kopfüllsche oder an den Stehen sind in Norder in Weben der Berüffer in der Regel eine Kopfüllsche oder an den Stehen sind in Norder in Weben zu der Stehen sind in Norder in Mehren. Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkepel mit zu und Pf. Resmitboben und Bauwerken (Plastikkepel mit zu und Pf. Resmitboben und Stehen sind in Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkepel mit zu und Pf. Resmitboben und Eriteite der Antennenmatspitzen), die welthin sichtbar sind und ab Zielpunkt bei Vermessungen einen. 2. Höhenfestpunkte (HPP) sind Punkte, die mit Millmetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenberugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für greit und keinzulnige der Webenstellen, die welthe in Stehen aus der Freihen der Stehen zu sie eine Schalben aus gehannen der Pfalten werden kann. In unebebauter Gefähre, Straßen, Kanslen u. a. auch für die Bezugstystem	mations: und Vermessungsween (Geoinformations- und Vermessungsgester - GeoVerm G.M-V)* vom 16. Dezember 2010 (GVOBL M-V S. 713). Danach ist folgendes zu beschten: Eigentümer und Netzungsberechtigte (Pächter, Erbbauberechtigte u. 3) haben das Ein- bzw. Anteringen von Vermessungsmatien (P. 8). Preiler dere Solezen) auf hiren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungsprachte u. 3) haben das Ein- bzw. Anteringen von Vermessungsmatien (P. 8). Preiler Dauer von Vermessungsmatien zu diuden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmatien zu diuden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmatien sowie die mer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit bedierte Auftreilien könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Brief-kästen, Lampen a. 8. Ders HFF, wei deutuch das lotzerker Auftreilien der Messisten auf den Metalbolzen nicht mehr möglich ist. Maßnahmen, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind urwerzügich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten mitzunteilen. Dieses gilt z. B., wenn Telle des Gebäudes, an dem ein HFP angebacht ist, oder wenn als TP beschilber unten mitzunteilen. Dieses gilt z. B., wenn Telle des Gebäudes, an dem ein HFP angebacht ist, oder wenn als TP beschilber unten mitzunteilen. Dieses gilt z. B., wenn Telle des Gebäudes, an dem ein Wert auch der Vermessungsmarken bereits sowierber geführt der Gelbeitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder bischehrt, hehr und fabeleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder bischehrt, hehr und fabeleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder sich den Anderson führer erkennber der verändert sind, so halt er auch dieses mitzurielen. Mit dem Erüboden verbundene Vermessungsmarken werden werden diese Vermessungsmarken bereits verderen gene hehr der Vermessungsmarken bereits verderen den Metalbergen über der Verhensen der Schade der verändert sind, so halt er auch dieses mitzurielen. Mit dem Erüboden verbundene Vermessungsmarken werden werden siese Vermessungsmarken bereits verdere		
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Te E-Mail: Raumbez Internet: http://ww	186ax 0385 588-56905 oder 588-48256260		
Herausgeber:			
© Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Stand: März 2014	Druck: Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze		
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäulen OP Granitpfeiller 16 cm x 16 cm mit Schutzsäulen OP Granitpfeiller 16 cm x 16 cm mit Schutzsäulen OP Granitpfeiller 16 cm x 16 cm mit Schutzsäulen OP Granitpfeiller 16 cm x 16 cm mit Schutzsäulen OP Granitpfeiller 16 cm x 16 cm mit Schutzsäulen OP Granitpfeiller 16 cm x 16 cm mit Schutzsäulen		
BFF/TP Granityfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)* GGP Granityfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm* 50 cm* x 16 cm Markstein Granityfeiler 16 cm x 16 cm mit, NP* Markstein Granityfeiler 16 cm x 16 cm mit, NP*		
TP (Meckl.) Steinpfeller bis 35 cm x 35 cm SFP Messingbolzen Ø 3 cm SFP Granitiplatte 60 cm x 60 cm oder lauch mit Kera mith bolzen)* * Oft mes schuzzskulerin oder Stehischerzbügel		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Amt Klützer Winkel Forstamt Grevesmühlen · Ander B 106 · 23936 Gostort Amt Klützer Winkel Forstamt Grevesmühlen · Ander B 106 · 23936 Gostort Amt Klützer Winkel Der Amtsvorsteher Schlossstrasse 1 23948 Klütz		
Aktenzeichen: 7444.381 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Gostorf, den 19.01.2016		
9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz i.Z. mit dem Bebauungsplan Nr. 35 Stadt Klütz		
Sehr geehrte Damen und Herren,		
zur oben genannten 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz nehme ich wie folgt Stellung:		
Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben. Waldflächen sind im B-/F- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m. Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden	Zu 1. Die allgemeinen Belange zur Waldflächen und Waldmehrung nimmt die Stadt zur Kenntnis.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Den Planungen der 9. Änderung wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt. Begründung: Waldflächen sind von den Planungen nicht betroffen.	Zu 2. Die Stadt Klütz nimmt zur Kenntnis, dass den Planungen der 9. Änderung von Seiten de Forstamtes zugestimmt wird.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Mit freundlichen Grüßen i.A. Peter Rabe Forstantsleiter		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Ansprechpartner: Frank Löbner Tel.: (0341) 3504-422 Fax: (0341) 3504-100 leitungsauskunft@gdmcom.de Ihr Zeichen: Schloßstraße 1 23948 Klütz Ansprechpartner: Frank Löbner Tel.: (0341) 3504-422 Fax: (0341) 3504-100 leitungsauskunft@gdmcom.de Ihr Zeichen: Schu/me Carola Mertins 22:12:2015 Unser Zeichen: GEN / Loe 00466/16/00 01.03:2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich, Netz' zuzuordenden Energieseniagen auf die ONTRAS Gastransport GmbH (nurmehr firmlerend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich, Sepekiert zuzuorden.		
nenden Energieanlagen auf die VNG Gassspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz 1. Z. m. dem Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Klütz für den westlichen Teil der Ortslage Goldbeck (Vorentwurf) Unsere Registriemummer. 04466/16/00 O. g. RegNr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben. GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gassspeicher GmbH, Leipzig ("VGS"), beauftragtes Dienstlieistungsunternehmen tatig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.	 Zu 1. Die Zuständigkeiten werden zur Kenntnis genommen. Zu 2. Die Stadt Klütz nimmt zur Kenntnis, dass keine Anlagen des Versorgers berührt werden und keine Einwände bestehen. 	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.
Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir habben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geitungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom erneut zu beteiligen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.	Zu 3.Der Versorger ist bei Änderung des Plangeltungsbereiches zu beteiligen. Eine Änderung ist nicht beabsichtigt.Zu 4.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Die GDMoom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bilte diesbezüglich an die GDMoom.	Andere Versorgungsträger wurden beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung. Freundliche Grüße Frank Löbner Teamleiter Auskunft/Genehmigung Auskunft/Genehmigung	Zu 5. Die Interessenvertretung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von	/vom			Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Polizeipräsidium Rostock Polizeiinspektion Wismar		POLIZEI			
Polizesnapskim Werner, Rostocker Strafte 60, 23570 Woman					
Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz per E-Mail an: c.mertins@kluetzer-winkel.de	17.30	bearbellet von: Henry Herrmann Telefon: 03841-203-317 Telefox: 03841-203-306 E-Mail: Henry.Herrmann@polmv.de Aktenzeichen: 3487/2015			
		Wismar, 14.01.2016			
 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz für den westlichen Teil der Ortslage Ihr Schreiben schu/me vom 22.12.2015 Stellungnahme der Polizelinspektion Wismar ge 	Goldbeck				
Sehr geehrte Frau Schultz, aus polizeillicher Sicht bestehen keine Bedenken ge	gen den vorgestell	iten Vorentwurf.	1	Zu 1. Die Stadt Klütz nimmt zur Kenntnis, dass aus polizeilicher Sicht keine Bedenken gegen den Vorentwurf bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Mit freundlichen Grüßen im Auftrag					
Henry Herrmann erektronischer Versand, gültig ohne Unterschrift					

lfd. Nr. Stellungnahme vo	n/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
"Wallenste	nd Bodenverband eingraben-Küste" DES ÖFFENTLICHEN RECHTS		
WBV.,Wallensteingraben-Küste", Am Wehberg 17, 23 Amt Klützer Winkel Schloßstraße 01 23948 Klütz	197		
Bearbeiter Ihre Zeichen/Nachricht vo	m Unser Zeichen Datum Dorf Mecklenburg, den 21.01.2016		
Betr.: 9. Änderung des F-Planes der Stadt	Klütz		
Sehr geehrte Damen und Herren, der o. g. Änderung des F-Planes wird seitens o Küste" zugestimmt, Anlagen des Verbandes si	les Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben- ind durch die Änderung nicht betroffen.	Zu 1. Die Stadt Klütz nimmt zur Kenntnis, dass dem Bebauungsplan seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" zugestimmt wird. Es sind keine Anlagen des Verbandes durch das Vorhaben betroffen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Mit freundlichem Gruß U. Z. L. L. Uwe Brüsewitz Geschäftsführer			

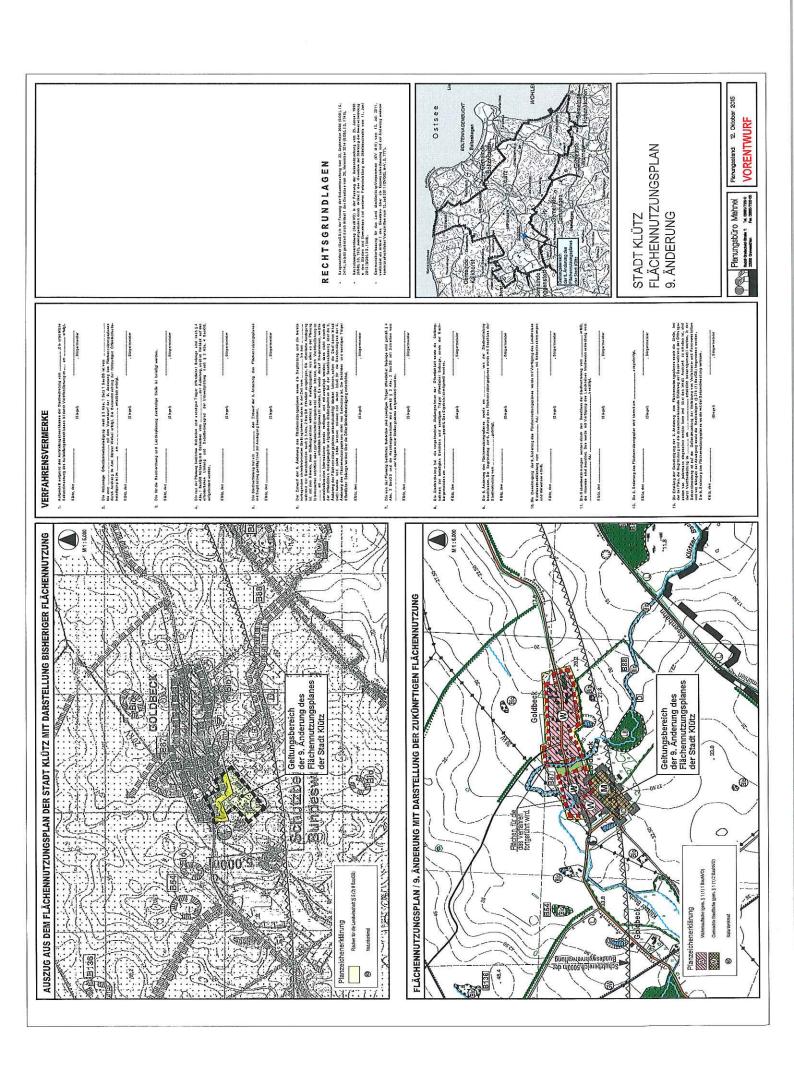
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Amt KI Schloß 23948 Pre-Zeichen 9. Ände Stadt Ir Stellun Sehr ge im Rahi vorliege den aus größere Fauna i Landsch	FB I FB II FB III FB II	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Entwicklungsziele hinsichtlich der Belange des Landesanglerverbandes mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sind.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

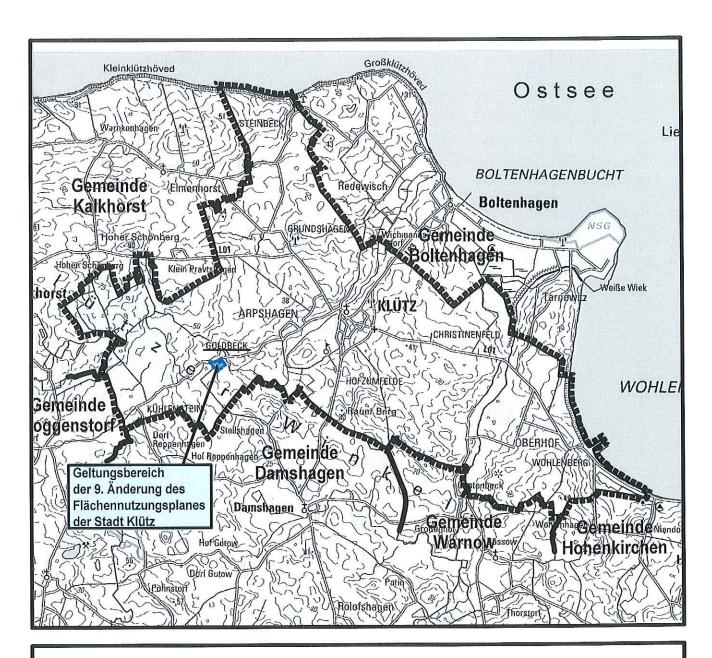
lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Hermann Wittig 19055 Schwerin, am 28.03.2016 Klein Medewege 1 Tel.0385/4781441 Amt Klützer Winkel Find And Schloßstraße 1 23948 Klütz Av LVB Song FB I FB II FB III FINIT		
Betr: 9. Änderung des Flächennutzungsplan Stadt nKlütz;Satzung über den Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Klütz für Ortslage Goldbeck (Vorentwurf) Akz: Schu/me		
Sehr geehrte Frau Schultz, wir haben den Vorentwurf für die Veränderung der Ortslage in Goldbeck dankend im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg im Landesjagdverband M - V erhalten. Aus den Unterlagen geht nicht hervor ob es ein Planungsauftzrag der Stadt Klütz oder die Planung eines privaten Investors ist. Es handel sich um eine innerörtliche Planung von der jagdliche Interessen	 Zu 1. Es handelt sich um eine Angebotsplanung, die über einen Begünstigten refinanziert wird. Zu 2. Die Stadt Klütz nimmt zur Kenntnis, dass keine jagdlichen Interessen betroffen sind. 	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.
nicht betroffen sind. Die konkreten baulichen Veränderungen bzw.Sanierungen sollten exakter für eine Satzung dargestellt werden als im Vorentwurf. Mit freundlichen Grüßen im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg	Zu 3. Es genügt, die Anforderungen des BauGB für den Bebauungsplan festzusetzen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
4.1		

lfd. N	r. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Sim	Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister ugleich Verwällungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Berratorf, Gägelaw, Pilüschow, Ropgenstorf, Rüfing, Stepenitzal, Testorf-Steinforf, Upshl, Wermow Für die Gemeinde Warnow # Grevesmühlen + Rathausplatz 1 + 23998 Grevesmühlen mit Klützer Winkel shloßstraße 1 948 Klütz Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt 1, 35 der Stadt Klütz für den westlichen Teil der Or	Geschäftsbereich Estamz 11 Zimme 27:10 Es schreibt ihnen: 27:10 Es schreibt ihnen: Gase1-723168 Me E-Meil-Adresse: aburmeister@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004/mat Detum: 20.01.2016 Klütz i. Z. m. dem Bebauungsplan tslage Goldbeck 2 Abs. 2 BauGB	Zu 1. Die Stadt Klütz nimmt zur Kenntnis, dass von der Gemeinde Warnow zu den Planungsabsichten der Stadt Klütz keine Anregungen bestehen. Zu 2.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Linn I	freundlichen Grüßen Auftrag Prahler ter Bauamt		Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine nachbarschaftlichen Belange durch die Planung der Stadt Klütz berührt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Zugleich Verweltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit der Gemeinden: Bernsbott, Glägelew, Pflüschow, Reggeratort, Rüfing, Sitreontzist, Irabin-Steinfort, Ugarl, Warnow Für die Gemeinde Roggenstorf Etzatt Grevesmühlen - Ratheuspätz 1 - 2898 Grevesnücken Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23946 Klütz Zimmer 2.1.10 Es schreibt ihnen: Frau Burmeister Durchweht: Gosel 1-723168 E-Mail-Adresse: butweisterigerevesmüchten die knott gegrevesmüchten der knott gegrevesmüchten der Gemeinde Roggenstorf bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten der Stadt Klütz. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Klütz nicht berührt werden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Prahler Leiter Bauamt	Zu 1. Die Stadt Klütz nimmt zur Kenntnis, dass von der Gemeinde Warnow zu den Planungsabsichten der Stadt Klütz keine Anregungen bestehen. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine nachbarschaftlichen Belange durch die Planung der Stadt Klütz berührt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Ifd. Nr. Stellungnahme von/vom Amt Klützer Winkel Klütz, 26.01.2016 Schloßstraße 1 23948 Klütz Beschlussauszug Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Kalkhorst vom 19.01.2016 Offentlicher Teil 10 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Klütz für den westlichen Bereich der Ortslage Goldbeck hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde Vorlage: GV Kalkh/15/10055 Beschluss: Der Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst beschließt zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Klütz für den westlichen Teil der Ortslage Goldbeck weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Kalkhorst werden in diesem Zusammenhang nicht berührt. Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Vertreter: 9 davon anwesend: 8 Zustimmung: 8 Ablehnung: 8 Ablehnung: 8 Ablehnung: 8 Ablehnung: 8 Ablehnung: 9 Befangenheit: 0 F. d. R. d. A 1	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst weder Anregungen noch Bedenken äußert. Es werden keine Planungen der Gemeinde Kalkhorst berührt.	Zur Kenntnis zu nehmen.





STADT KLÜTZ FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 9. ÄNDERUNG

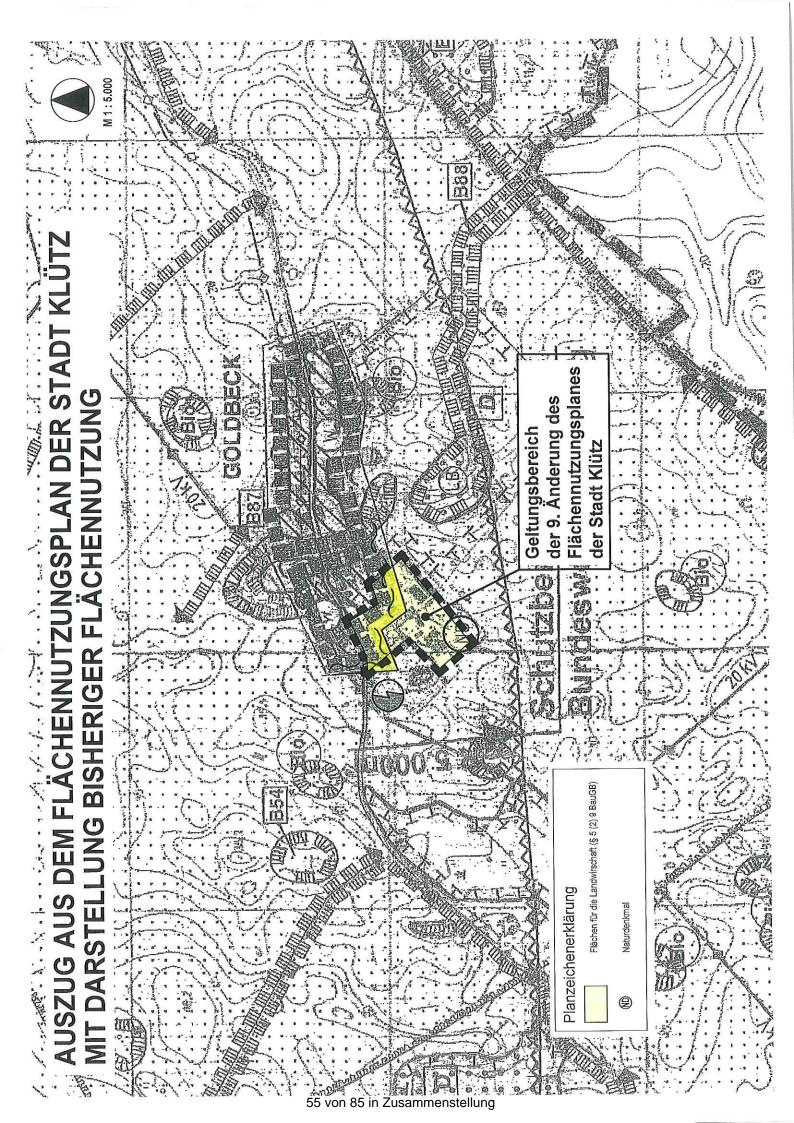


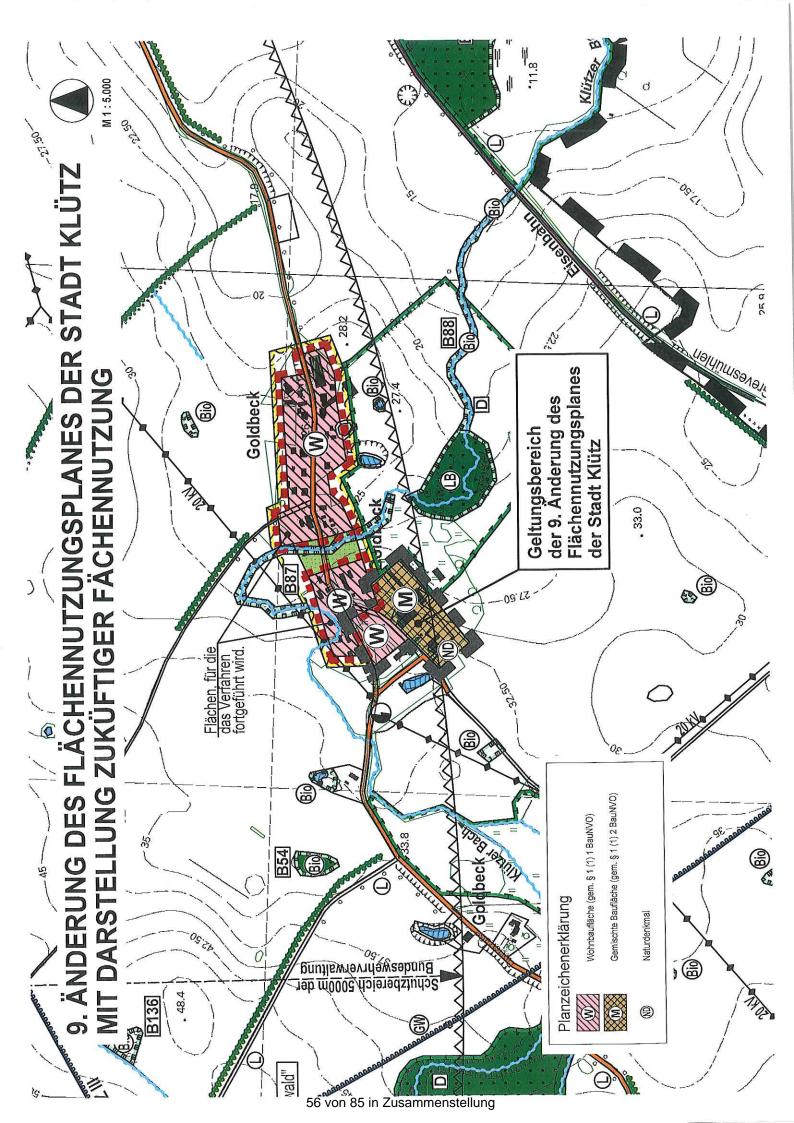
Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheld-Straße 11 23936 Grevesmühlen Tel. 03881/7105-0 Fax 03881/7105-50 Planungsstand:

12. Oktober 2015

VORENTWURF





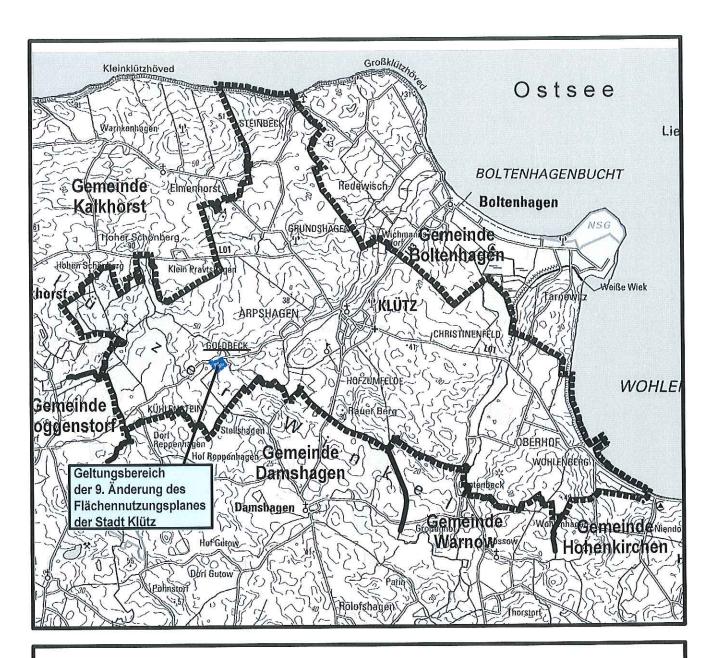
VERFAHRENSVERMERKE

1.	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom			
	Klütz, den	(Siegel)	, Bürgermeister	
2.	Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligur bis zum mit de durch Aushang im Amt Klützer Winkel beteiligung ist im am	m Vorentwurf der 9. Ä erfolgt. Die Bekanntmac	nderung des Flächennutzungsplanes hung der frühzeitigen Öffentlichkeits-	
	Klütz, den	(Siegel)	, Bürgermeister	
3.	Die für die Raum ordnung und Landes	planung zuständige Stel	le ist beteiligt worden.	
	Klütz, den	(Siegel)	, Bürgermeister	
4.	Die von der Planung berührten Behörd Abs. 1 BauGB frühzeitig mit Schreiben erforderlichen Umfang und Detaill aufgefordert worden.	vom zu	öffentlicher Belange sind nach § 4 r Äußerung, auch im Hinblick auf den tprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,	
	Klütz, den	(Siegel)	, Bürgermeister	
5.	Die Stadtvertretung hat am mit Begründung gebilligt und zur Ausleg		nderung des Flächennutzungsplanes	
	Klütz, den	(Siegel)	, Bürgermeister	
6.	vorliegenden um weltrelevanten Stellung während der Dienststunden nach § 3 ist mit dem Hinweis, dass Stellungnal Interessierten schriftlich oder zur Niede am ortsüblich be umweltrelevanten Informationen bereit der öffentlichen Auslegungsfrist abge Änderung des Flächennutzungsplanes nicht kannte und nicht hätte kenn	gnehmen haben in der Ze Abs. 2 Bau GB öffentlich men während der Auslaschrift vorgebracht werd kanntgemacht worden. Es vorliegen und mit aus gebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben müssen und deren nicht von Bedeutung is	it vom bis zum	
	Klütz, den	(Siegel)	, Bürgermeister	

<i>i</i> .	Abs. 2 BauGB und die Nachbargeme	inden sind gemäß § 2 A	bs. 2 BauGB mit Schreiben vom orden.
	Klütz, den	(Siegel)	, Bürgermeister
8.	Die Stadtvertretung hat die vorgebrach nahmen der beteiligten Behörden und bargemeinden am	d sonstigen Träger öffent	licher Belange, sowie der Nach-
•	Die 9. Änderung des Flächennutzungsr beschlossen. Die Begründung zur 9. Ä Stadtvertretung vomge	nderung des Flächennutzu	ngsplanes wurde mit Beschluss der
	Klütz, den	(Siegel)	, Bürgermeister
11.	Die Nebenbestimmungen wurden durch die Hinweise sind beachtet. Das wurden das wurden der de Az:	e mit Verfügung des Land	lkreises Nordwestmecklenburg vom
	Klütz, den	(Siegel)	, Bürgermeister
12.	Die 9. Änderung des Flächennutzungsp	an wird hiermit am	ausgefertigt.
	Klütz, den	(Siegel)	, Bürgermeister
13.	Die Erteilung der Genehmigung der 9. der der Plan, die Begründung und die z zeiten von jedermann eingesehen werdurch Veröffentlichung im am Bekanntmachung ist auf die Geltendn und von Mängeln der Abwägung sowie Die 9. Änderung des Flächennutzungsp	usammenfassende Erkläru den kann und über den li ortsübl nachung der Verletzung vo die Rechtsfolgen (§ 215 (1	ng auf Dauer während der Offnungs nhalt Auskunft zu erhalten ist, sin lich bekanntgemacht worden. In de on Verfahrens- und Formvorschrifte)BauGB)hingewiesen worden.
	Klütz, den	(Siegel)	, Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBI. I S. 1748).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V. S. 777).



STADT KLÜTZ FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 9. ÄNDERUNG



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11 23936 Grevesmühlen Tel. 03881/7105-0 Fex 03881/7105-50 Planungsstand:

12. Oktober 2015

VORENTWURF

BEGRÜNDUNG

zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz i. Z. m. dem Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Klütz für den westlichen Teil der Ortslage Goldbeck

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

Teil 1	Städtebaulicher Teil	4
1.	Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Gemeinde	4
1.1	Zur Bedeutung der Stadt Klütz	4
1.2	Städtebauliches Konzept für den Ortsteil Goldbeck	4
2.	Allgemeines	4
2.1	Vorbemerkung	4
2.2	Rechtsgrundlagen	5
	Kartengrundlage	5
2.4	Bestandteile der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes	5 6
2.5 2.6	Quellenverzeichnis Gründe für die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes	6
3.	Einordnung in übergeordnete Planungen	7
3.1	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern	7
3.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg	8
3.3	Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern	9
3.4	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg	9
3.5	Schutzgebiete und Schutzobjekte	11
4.	Städtebauliche und naturräumliche Bestandsaufnahme	12
4.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation	12
4.2	Naturräumlicher Bestand	12
5.	Planungsziele und städtebauliches Konzept	13
5.1	Planungsziel	13
5.2	Städtebauliches Konzept	14
5.3	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen	14
6.	Darlegungen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes	15
6.1	Bisherige Darstellung in der wirksamen Fassung	15
6.2	Entwicklungsziel und beabsichtigte Darstellung in der 9. Änderung des	
	Flächennutzungsplanes	16
6.3	Art der baulichen Nutzung	16
6.4	Ver- und Entsorgung	17

6.5 6.6 6.7	Verkehrliche Erschließung Belange des Immissionsschutzes Auswirkung der Planung	18 18 19
7.	Flächenbilanz	20
8.	Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	20
8.1 8.2 8.3 8.4 8.5 8.6 8.7 8.8	Bau- und Kulturdenkmale/Bodendenkmale Abfall- und Kreislaufwirtschaft Bodenschutz Gewässerschutz Munitionsfunde Artenschutzrechtliche Belange Hinweise zu Versorgungsleitungen Umgebungsbereich der Radarstation Elmenhorst	20 20 20 21 21 21 21 21 22
TEIL	2 Prüfung der Umweltbelange - Umweltbericht	23
1.	Anlass und Aufgabenstellung	23
2.	Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	23
3.	Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne	23
4.	Schutzgebiete und Schutzobjekte	23
5.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	23
5.1 5.1.1 5.1.2 5.2 5.3 5.4 5.4.1 5.4.2 5.4.3 5.4.4 5.5	Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Bewertungsmethodik Bewertungsmethodik Vorbelastungen Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung Gesetzliche Grundlagen Bestandsbeschreibung und Bilanzierungsgrundlagen Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung Gesamtbilanzierung Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs	23 23 23 23 23 23 23 23 23
	auf die Umwelt	23
6.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	23
7.	Prognose anderer Planungsmöglichkeiten	23
8.	Zusätzliche Angaben	24
8.1 8.2	Hinweise auf Kenntnislücken Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen	24
9.	Zusammenfassung	2

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz i. Z. m. dem Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Klütz für den westlichen Teil der Ortslage Goldbeck

TEIL	3 Ausfertigung	25
1.	Beschluss über die Begründung	25
2.	Arbeitsvermerke	25

Teil 1 Städtebaulicher Teil

1. Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Gemeinde

1.1 Zur Bedeutung der Stadt Klütz

Die Stadt Klütz gehört zum Landkreis Nordwestmecklenburg. Sie befindet sich im nördlichen Teil des Landkreises, etwa 12 km von der Kreisstadt Grevesmühlen und ca. 3 km von der Ostseeküste entfernt. Das Gebiet der Stadt Klütz umfasst eine Fläche von 44,12 km². Die Stadt besteht aus den Ortsteilen Klütz, Christinenfeld, Goldbeck, Grundshagen, Hofzumfelde, Oberhof, Steinbeck, Wohlenberg, Arpshagen, Niederklütz, Kühlenstein und Tarnewitzerhagen.

Das Gemeindegebiet grenzt

- im Norden und Osten an die Ostsee sowie an das Gemeindegebiet des Ostseebades Boltenhagen,
- im Süden an die Gemeinden Hohenkirchen, Warnow, Damshagen,
- im Westen an die Gemeinden Kalkhorst und Roggenstorf,

Gemeinsam mit den Gemeinden Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Zierow und seit dem Jahr 2011 auch Ostseebad Boltenhagen bildet die Stadt Klütz die Verwaltungsgemeinschaft "Amt Klützer Winkel" mit Sitz in Klütz.

1.2 Städtebauliches Konzept für den Ortsteil Goldbeck

Der Ortsteil Goldbeck soll sich im östlichen Bereich entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln. Im Flächennutzungsplan sind hier Wohnbauflächen dargestellt. Die Entwicklung soll sich weiterhin entsprechend eines Allgemeinen Wohngebietes vollziehen.

Anlass der Änderung ist die Veränderung von Zielsetzungen für den westlichen Teil der Ortslage. Hier sind südlich der Dorfstraße im Bereich um das Gutshaus Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die westlichen Flächen des Ortsteiles sollen in die Entwicklung der gesamten Ortslage einbezogen werden. Diese Flächen, die teilweise bereits bebaut sind, werden von der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz erfasst. Für diesen Bereich ist straßenbegleitend eine Wohnbebauung sowie im rückwärtigen Bereich unter Inanspruchnahme der ursprünglich bereits bebauten Flächen eine Bebauung im Sinne eines Mischgebietes aus Wohnen und das Wohnen nicht störende Gewerbe vorgesehen.

2. Allgemeines

2.1 Vorbemerkung

Die Stadt Klütz verfügt über einen teilgenehmigten Flächennutzungsplan, in dem die Flächen um die Ortslage Wohlenberg vom Antrag auf Genehmigung ausgenommen waren. Dieser teilgenehmigte Flächennutzungsplan wurde wirksam bekannt gemacht. Für Teile der nicht genehmigten Flächen wurde das Verfahren fortgeführt. Für Bereiche um Wohlenberg sind Weißflächen dargestellt. Auf die laufenden bzw. abgeschlossenen Planänderungen geht die Stadt hier

nicht weiter ein. Die Änderungen wurden bis zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt und wirksam bekannt gemacht. Die von der 9. Änderung betroffenen Flächen sind im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

2.2 Rechtsgrundlagen

Der Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBI. I S. 1748),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I 1990 S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in des Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBI. I Nr. 29 vom 20.06.2013 S. 1548),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I Nr. 3 vom 22.01.1991 S. 58), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in den Städten und Gemeinden (BGBI. I Nr. 39 vom 22. Juli 2011 S. 1509).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBI. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBI. M-V S. 323),
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777).

2.3 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage wird eine Topografische Karte (TK) genutzt, die vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern mit Stand vom Juli 2014 zur Verfügung gestellt wurde.

2.4 Bestandteile der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz besteht aus der Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung. In der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes erfolgt sowohl die Darstellung der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes als auch die vorgesehene Änderung. Der Änderungsbereich ist sowohl für die wirksame Fassung des Flächennutzungsplanes als auch für die Planziele dargestellt. Bestandteil der Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Umweltbericht mit integrierter Prüfung der Umweltbelange. Der Umweltbericht wird ergänzt. Im Vorentwurf werden Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abgestimmt.

In der Begründung werden entsprechend dem Stand des Verfahrens

- die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes und
- in dem Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes

dargelegt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Der Umweltbericht wird ergänzt.

Die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz erfolgt gemäß BauGB in einem zweistufigen Verfahren.

2.5 Quellenverzeichnis

Für die Ausarbeitung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz werden folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

- Landesraumentwicklungsprogramm für das Land Mecklenburg-Vorpommern, 30. Mai 2005,
- Regionales Raumentwicklungsprogramm "Westmecklenburg" (RREP WM) vom November 2011,
- Gutachtliches Landschaftsprogramm (GLP), letzte Fortschreibung von 2003.
- Gutachterliche Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung – April 2007,
- Flächennutzungsplan für die Stadt Klütz, insbesondere für den Bereich der Ortslage Goldbeck,
- die Zielsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr.
 35 der Stadt Klütz.

2.6 Gründe für die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadt Klütz beabsichtigt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Klütz für den westlichen Teil der Ortslage Goldbeck den Flächennutzungsplan mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zu ändern.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 35 sollen Flächen im westlichen Bereich der Ortslage Goldbeck planungsrechtlich für eine Wohnbebauung und das Wohnen nicht störende Gewerbe vorbereitet werden. Es wird ein Mischgebiet festgesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 35 wird im zweistufigen Verfahren aufgestellt.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 35 sind im wirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Entsprechend der Zielstellungen des Bebauungsplanes Nr. 35 ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35. Der Bereich der 9. Änderung ist größer als der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 35. Im Bereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sind auch die Flächen, die dem Wohnen dienen und unmittelbar südlich der Dorfstraße liegen (Planungsziel Wohnbaufläche) und der Bereich des Gutshauses (Planungsziel gemischte Baufläche) berücksichtigt. Der Bebauungsplan Nr. 35 berücksichtigt nur den südöstlichen Teil des Änderungsbereiches der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

nördlich:

durch die Dorfstraße,

südwestlich:

von Grünland, einer mit Bäumen bewachsenen Fläche

sowie Fläche für die Landwirtschaft,

südöstlich:

von einer mit Bäumen bewachsenen Fläche und

Grünland.

nordöstlich:

von Grünland und einem bebauten Grundstück der

Ortslage Goldbeck südlich der Dorfstraße.



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des Geltungsbereiches der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (Quelle: veränderte Darstellung nach: http://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php)

Einordnung in übergeordnete Planungen

3.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommerns vom 30. Mai 2005 gelten für die Stadt Klütz und speziell für den Ortsteil Goldbeck folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

- Die Stadt Klütz wird dem Mittelbereich Grevesmühlen im Oberbereich Schwerin zugeordnet.
- Der Ortsteil Goldbeck befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus und zählt zu einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.
- Nordwestlich der Ortslage Goldbeck befindet sich ein Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege und ein Vorbehaltsgebiet Landschaftspflege.

7

3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg vom 31. August 2011 werden die Zielstellungen der übergeordneten Landesplanung untersetzt und weiter präzisiert. Für die Stadt Klütz und speziell für die Ortslage Goldbeck sind folgende Ziele dargestellt:

RREP 3.1.1 Ländliche Räume

- "(4) <u>Ländliche Räume mit günstiger Wirtschaftsbasis</u> sollen unter Nutzung ihrer hervorgehobenen Entwicklungspotenziale und Standortbedingungen als Wirtschafts- und Siedlungsstandorte so gestärkt und weiterentwickelt werden, dass sie einen nachhaltigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung Westmecklenburgs leisten und Entwicklungsimpulse in die strukturschwachen Ländlichen Räume geben können."
 - Die Stadt Klütz ist dem Nahbereich Klütz im Mittelbereich Grevesmühlen zu geordnet.
 - Die Stadt Klütz wird als Grundzentrum festgelegt.

RREP 3.2.2 Grundzentren

- "(5) Unter Nutzung der räumlichen Nähe und der bereits vorhandenen funktionalen Verflechtungen soll die interkommunale Zusammenarbeit zwischen
 - Den Städten Ludwigslust, Grabow, und Neustadt-Glewe,
- der Stadt Klütz und der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gefestigt und weiter vertieft werden."
 - Die Gemeinde liegt im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

RREP 3.1.4 Landwirtschaftsräume

- "(1) In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume) soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders berücksichtigt werden. (nachrichtlich aus 3.1.4 (1) LEP)"
 - Die Gemeinde liegt im Tourismusschwerpunktraum.

RREP 3.1.3 Tourismusräume

- "(2) In den <u>Tourismusschwerpunkträumen</u> soll der Tourismus in besonderem Maße als Wirtschaftsfaktor entwickelt werden. Die touristischen Angebote sollen, abgestimmt auf die touristische Infrastruktur, gesichert, bedarfsgerecht erweitert und qualitativ verbessert werden."
 - Westlich der Ortslage Goldbeck ist ein Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen.

RREP 5.1 Umwelt- und Naturschutz

"(5) In den <u>Vorbehaltsgebieten Naturschutz</u> und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen." (nachrichtlich aus 5.1 (5) LEP)

3.3 Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

In den Plankarten des Landschaftsprogrammes Mecklenburg-Vorpommern werden folgende Aussagen für den Ortsteil Goldbeck und den Planbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes getroffen:

- Die Landflächen und Binnengewässer des östlichen Bereiches der Ortslage werden mit einer mittleren bis sehr hohen Bewertungsstufe beurteilt.
- Hinsichtlich des Bodenpotentiales sind Lehme/Tieflehme mit einer mittleren bis hohen Bewertung und Tone mit einer mittleren bis hohen Bewertung dargestellt.
- Die Grundwasserneubildung hat im Bereich der Ortslage Goldbeck eine mittlere Bedeutung (Durchschnitt: 10-15% Versickerung des Niederschlages). Das nutzbare Grundwasserdargebot besitzt eine sehr hohe Bedeutung mit mehr als 10.000 m²/d. Durch Goldbeck fließt der Klützer Bach, dessen Strukturgüte im Bereich der Ortslage mit Klasse 4 (deutlich beeinträchtigt) bis Klasse 5 (merklich geschädigt) bewertet wird. Der Gewässerverlauf des Klützer Baches fließt im Bereich der Flächennutzungsplanänderung nördlich der Dorfstraße und somit außerhalb des Geltungsbereiches der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz.
- Die Ortslage Goldbeck befindet sich in einem Raum mit vorrangiger Bedeutung ökologischer Funktionen; Erschließung für Erholungszwecke auf ausgewiesen Wegen; Teilgebiete ohne menschliche Störeinwirkung. Der Bereich ist gut durch Wanderwege erschlossen.
- Der terrestrische Naturraum wird durch die Grundmoräne charakterisiert.

3.4 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg

In den Plankarten des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes Westmecklenburg wird für den Bereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz folgendes dargestellt:

Aus dem Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan (Erste Fortschreibung, September 2008) ergibt sich für den Bereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Goldbeck der Stadt Klütz:

- Naturnahe Wälder (nordwestlich (Lenorenwald) und südwestlich von Goldbeck gelegen)
- Naturnahe Fließgewässerabschnitte (Abschnitte des Klützer Baches nordwestlich und südlich von Goldbeck)
- Bedeutende Fließgewässer (Einzugsgebiet > 10 km²) mit einer vom natürlichen Referenzzustand gering bis mäßig abweichenden Strukturgüte (Abschnitt des Klützer Baches im Ortsteil Goldbeck)

- Bedeutende Fließgewässer (Einzugsgebiet > 10 km²) mit einer vom natürlichen Referenzzustand stark abweichenden Strukturgüte (Abschnitt des Klützer Baches im Norden bis Westen des Ortsteiles Goldbeck)
- Biotopverbundsystem
- Biotopverbund im weiteren Sinne (entlang des Klützer Bachlaufes):
 - Europäischer Biotopverbund
 - Gemeldete FFH-Gebiete
 - Europäische Vogelschutzgebiete
 - Verbindliche Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie
 - Ergänzender landesweiter Biotopverbund
 - Vorgabe Gutachterliches Landschaftsprogramm
 - Ergänzender regionaler Biotopverbund
 - Ergänzung durch Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan
- Biotopverbund im engeren Sinne entsprechend § 3 BNatSchG (Lenorenwald)
- Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (Lenorenwald nordwestlich von Goldbeck)
- Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte (Abschnitt des Klützer Baches im Norden bis Westen des Ortsteiles Goldbeck)
- Gewässerschonende Nutzung von Fließgewässerabschnitten (Abschnitt des Klützer Baches im Ortsteil Goldbeck)
- Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore (Abschnitte des Klützer Baches nordwestlich und südlich von Goldbeck)
- Biotopverbundystem
 - Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Abschnitt des Klützer Baches im Norden bis Westen des Ortsteiles Goldbeck sowie im Ortsteil Goldbeck)
 - Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen westlich daran anschließend (nordwestlich (Lenoerenwald und Abschnitt des Klützer Baches und südlich (Abschnitt des Klützer Baches) von Goldbeck)
 - Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur: hohe Funktionsbewertung (nördlich von Goldbeck)
- Schutz von Gewässern vor stofflichen Belastungen: bedeutende Fließgewässer (Einzugsgebiet > 10 km²) (Klützer Bach)
- Erhöhte Bewirtschaftungsanforderungen in Natura 2000-Gebieten: gemeldete FFH-Gebiete (Lenorenwald)
- Geringe Bodenerosion

3.5 Schutzgebiete und Schutzobjekte

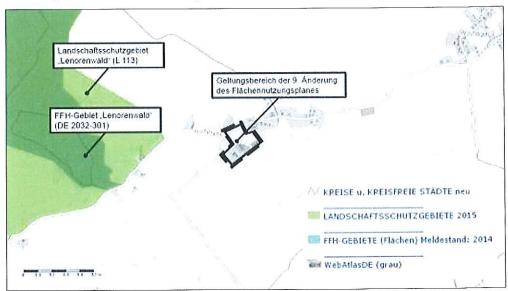


Abbildung 2: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz (Quelle: veränderte Darstellung nach: https://www.umweltkarten.mvregierung.de/atlas/script/index.php)

Das nächste internationale Schutzgebiet ist das FFH-Gebiet "Lenorenwald" (DE 2032-301) ca. 700 m westlich des Geltungsbereiches der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz.

Das nächste nationale Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet "Lenorenwald" ca. 350 m westlich des Geltungsbereiches der 9. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Klütz.

Auswirkungen auf die in der Nähe vorhandenen Schutzgebiete sind aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

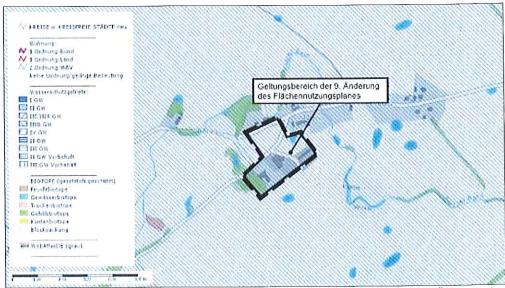


Abbildung 3: Schutzobjekte innerhalb und in der Umgebung des Geltungsbereiches der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz (Quelle: veränderte Darstellung nach: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php)

Innerhalb des Geltungsbereiches der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sind mehrere gesetzlich geschützte Biotope in dem Kartenmaterial Umwelt Mecklenburg-Vorpommern verzeichnet. Hierbei handelt es sich um einen Gewässerbiotop sowie um einem Gehölzbiotop.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt

Klütz liegt vollständig in einem Wasserschutzgebiet IIIB.

Konkrete Auswirkungen auf vorhandene Schutzgebiete- und Objekte werden im Umweltbericht dieser Begründung im Entwurf ergänzt; derzeit dient die Beteiligung der Abstimmung von Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung der Umweltbelange. Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen zur Nachnutzung bereits anthropogen vorbelasteter Flächen bzw. unter Berücksichtigung des Denkmalwertes des ehemaligen Gutshauses sieht die Stadt die Vereinbarkeit mit den Zielsetzungen der übergeordneten Planungen. Auch die Einbeziehung der straßenbegleitenden Flächen für eine Wohnbebauung (Wohnbaufläche) wird als sinnvoll und als Arrondierung der Ortslage gesehen. Der Denkmalwert des Gutshauses wird durch die Freihaltefläche bestärkt. Die Auswirkungen auf vorhandene Biotopstrukturen sind im Zuge der detaillierten Umweltprüfung vorzunehmen.

4. Städtebauliche und naturräumliche Bestandsaufnahme

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Für den Bereich der vorliegenden 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz existiert derzeit kein Bebauungsplan oder eine andere städtebauliche Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB. Die Fläche stellt sich nicht als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 BauGB dar. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Vorhaben richten sich demnach nach § 35 BauGB. Zur städtebaulichen Neuordnung und zur Regelung der Nachnutzung ist die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig; für die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Bebauung wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Klütz für den Teilbereich Goldbeck für einen Teilbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

4.2 Naturräumlicher Bestand

Das Plangebiet der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz befindet sich südwestlich der Bebauung der Ortslage Goldbeck.

Im Norden grenzt das Plangebiet an die Wohnbebauung entlang der Dorfstraße in Richtung Klütz, die in West-Ost-Richtung verläuft. In nordöstlicher Richtung schließt die Bebauung (OEL) der Ortslage Goldbeck an das Plangebiet. Die östliche Grenze des Plangebietes bildet artenarmes Frischgrünland (GMA). Südöstlich geht das Plangebiet in den ursprünglichen Flächennutzungsplan über. Die südöstliche Grenze des Plangebietes bildet ebenfalls artenarmes Frischgrünland (GMA). Südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich eine Teilfläche des Gartens des Gutshauses. Die südwestliche Grenze bilden Ackerflächen sowie ein Feldgehölz (BFX), welches gemäß Kartenportal Umwelt M-V ein nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Gehölzbiotop ist. Die westliche Grenze bildet die Dorfstraße nach Stellshagen sowie artenarmes Frischgrünland.

Am nördlichen Plangebietsrand verläuft von West nach Ost die Dorfstraße (OVL) in Richtung Klütz. Daran schließt sich in südlicher Richtung die straßen-

begleitende Baumreihe aus Linden (BRG) mit angrenzendem artenarmen Frischgrünland (GMA) an. Auf dieser Grünlandfläche befindet sich am westlichen Plangebietsrand eine Gruppe aus fünf älteren Lindenbäumen (BBA). Nach Süden wird die Grünlandfläche durch den Zufahrtsweg zum Gutshaus, der von West nach Nordosten verläuft, begrenzt. Südöstlich der Grünlandfläche befindet sich entlang des Zufahrtsweges eine Reihe aus Linden.

Im östlichen Teilbereich des Plangebietes befindet sich ein zum Zeitpunkt der Kartierung trockengefallenes Kleingewässer mit Weidengebüsch, das gemäß Kartenportal Umwelt M-V ein nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Gewässerbiotop ist. In westlicher Richtung geht die Ufervegetation in eine Ruderalfllur (RHU) mit jüngeren Einzelbäumen (BBJ) über. Daran schließt sich eine intensiv genutzte Rasenfläche (PER) an, die von einem versiegelten Wirtschaftsweg (OVW) geteilt wird. An das Kleingewässer grenzt in südlicher Richtung artenarmes Frischgrünland an, welches in einen artenarmen Zierrasen (PER) mit drei Obstgehölzen übergeht. Der Zierrasen wird von einem Nebengebäude, welches ehemals als Stallanlage genutzt wurde, begrenzt. Südlich des Gebäudes bis zur Plangebietsgrenze erstreckt sich eine Fläche mit Senfsaat.

Im zentralen Plangebiet befinden sich ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude, welche von einer intensiv genutzten Rasenfläche (PER) im Osten und einer Kuhweide im Süden begrenzt werden. Im westlichen Teilbereich des Plangebietes befindet sich das Gutshaus mit Nebengebäuden (OXS), einem verwilderten Nutzgarten (PGN) und einem parkähnlichen Hausgarten mit Großbäumen (PGB). Am westlichen Plangebietsrand erstreckt sich ein Feldgehölz, welches gemäß Kartenportal Umwelt M-V ein nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Gehölzbiotop ist.

5. Planungsziele und städtebauliches Konzept

5.1 Planungsziel

Das Planungsziel besteht in der planungsrechtlichen Vorbereitung von Flächen für das Wohnen und das Wohnen nicht störende Gewerbe. Deshalb werden gemischte Bauflächen dargestellt. Ebenso werden straßenbegleitend unter Berücksichtigung des Denkmalwertes des Gutshauses Wohnbauflächen an der Dorfstraße dargestellt. Auf der Grundlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes soll in einem Teilbereich der B-Plan Nr. 35 aufgestellt werden; innerhalb des B-Planes Nr. 35 sind Mischgebiete nach § 6 BauNVO vorgesehen. Der Bebauungsplan Nr. 35 befindet sich derzeit in Aufstellung. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Darüber hinaus sind Bauflächen als Wohnbauflächen an der Dorfstraße und als gemischte Bauflächen für den Bereich des ehemaligen Gutshauses dargestellt, die über den eigentlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 hinausgehen und eine Betrachtung des Gesamtortes verfolgen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 ist ein Baubegehren eines privaten Grundstückseigentümers. Es ist geplant, ein Wohnhaus nördlich des ehemaligen Sozialgebäudes der LPG zu errichten. Weiterhin soll der vorhandene Stall im Südosten des Geltungsbereiches der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes umgenutzt werden. Aufgrund der genannten Bau- und Nutzungsabsichten des Vorhabenträgers, wird im Bebauungsplan Nr. 35 maßgeblich ein Mischgebiet festgesetzt. Demnach ist mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz geplant, für diesen Bereich eine Gemischte Bauflächen darzustellen.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist größer, als der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35, da bereits bebaute bzw. vorgeprägte Bereiche in das Gesamtkonzept des Flächennutzungsplanes eingebunden werden sollen. Der Bebauungsplan Nr. 35 betrachtet lediglich den östlichen Teil der Flächennutzungsplanänderung. Für die übrigen Flächen ist es ebenfalls Ziel der Stadt Klütz, dort eine Mischnutzung und im nördlichen Bereich der Flächennutzungsplanänderung eine Wohnnutzung zu erreichen. Die Flächen innerhalb der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, die nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 liegen, werden somit ebenfalls als Gemischte Bauflächen bzw. als Wohnbauflächen dargestellt. Langfristig soll der südwestliche Bereich der Ortslage in die Entwicklung der baulich geprägten Ortslage im Osten eingebunden werden. Die Stadt Klütz beabsichtigt damit, Bauflächen für eine spätere Entwicklung zu reservieren. Wesentliches Ziel der Stadt Klütz ist es, in Goldbeck die Nutzung des Gutshauses zu verbessern und die Wohnbauflächen straßenbegleitend gemäß dem vorgeprägten Bestand zu ergänzen.

5.2 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept sieht vor, im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz, Flächen im westlichen Teil der Ortslage Goldbeck für eine Wohnbebauung und das Wohnen nicht störende Gewerbe vorzubereiten. Maßgeblich hierbei ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Klütz. Für die Flächen des Bebauungsplanes besteht die Absicht, den vorhandenen Stall umzunutzen und ein neues Wohngebäude zu errichten. Im nördlichen Bereich der Änderung sind Wohnbauflächen südlich der Dorfstraße vorgesehen. Der Bereich des Gutshauses wird als gemischte Baufläche dargestellt. Damit ist eine gesamtheitliche Betrachtung des Ortes auch unter Berücksichtigung des Denkmalwertes des Gutshauses und der gesamten städtebaulichen Situation um das Gutshaus berücksichtigt.

5.3 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz werden Flächen betrachtet, die bisher im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind. Tatsächlich handelt es sich jedoch nur bei einem Anteil der Flächen um landwirtschaftliche Nutzflächen. Ein Teil der Flächen stellt sich als Grünland dar oder ist mit Bäumen und anderer Vegetation bewachsen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist nur für einen Teilbereich gegeben.

Die Ortslage Goldbeck verfügt in geringem Maße über Baulücken, die für eine weitere Bebauung genutzt werden können. Diese Flächen befinden sich zwischen der vorhandenen Bebauung im östlichen Teil der Ortslage.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die damit verbundene Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche ist zur Erreichung des Planungszieles erforderlich. Die Stadt Klütz verfolgt die Absicht, einen Teil der vorhandenen Bausubstanz im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 35 zu erhalten und für eine neue Nutzung vorzubereiten. Nicht mehr erhaltenswerte Gebäude sollen rückgebaut werden können. Der in Rede stehende Bereich soll durch eine neue Bebauung aufgewertet werden. Somit kann ein städtebaulicher Missstand an diesem Standort behoben werden. Damit wird auch das Umfeld des Gutshauses aufgewertet. Die Stadt Klütz nimmt den Bebauungsplan Nr. 35 zum Anlass, den gesamten westlichen Bereich der Ortslage Goldbeck für eine weitere Entwicklung vorzubereiten. Langfristig soll der südwestliche Bereich der Ortslage in die Entwicklung der baulich geprägten Ortslage im Osten eingebunden

werden. Daher wird eine größere Fläche als der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 im Flächennutzungsplan geändert.

Unter Berücksichtigung der Absicht, die Ortslage gesamtheitlich zu entwickeln und den Bereich des Gutshauses einzubeziehen, ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen in diesem Bereich erforderlich. Die wenigen vorhandenen Baulücken im Osten der Ortslage können für eine weitere Bebauung genutzt werden, würden jedoch nicht zu dem beabsichtigten Ziel führen, den vorhandenen städtebaulichen Missstand im westlichen Ortsteil zu beheben um diesen Bereich somit aufzuwerten.

6. <u>Darlegungen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes</u>

6.1 Bisherige Darstellung in der wirksamen Fassung

Für den Bereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz wurde der Flächennutzungsplan noch nicht geändert. Somit ist für diese Flächen der wirksame ursprüngliche Flächennutzungsplan maßgeblich.



Abbildung 4: bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplanes für den Bereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Ursprungsflächennutzungsplan sind für den Bereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist darüber hinaus ein Naturdenkmal dargestellt. Dabei handelt es sich gemäß Begründung zum Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2002 um eine geschützte Buche. Weiterhin wird für den bebauten Ortsteil Goldbeck eine Umgrenzung von Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserentsorgung nicht vorgesehen ist, dargestellt. Die Belange der Ver- und Entsorgung werden im weiteren Verfahren abgestimmt und in den Planunterlagen ergänzt.

6.2 Entwicklungsziel und beabsichtigte Darstellung in der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

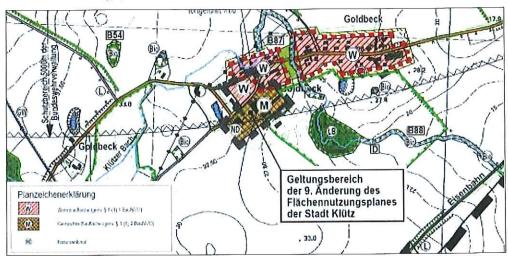


Abbildung 5: künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes für den Bereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlass für die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Absicht zur baulichen Entwicklung in einem Bereich von Goldbeck. Dort soll ein städtebaulicher Missstand durch Neubebauung beseitigt und der Ort Goldbeck städtebaulich arrondiert und ergänzt werden. Zukünftig wird der Bereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes als Gemischte Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO und als Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt. Dies entspricht den Planungsabsichten, die Flächen für Wohnbebauung sowie dem Wohnen nicht störendes Gewerbe planungsrechtlich vorzubereiten. Die unterschiedlichen Nutzungen sollen in einem ausgeglichenen Verhältnis den Bereich der Gemischten Baufläche prägen. Die Wohnbaufläche ist maßgeblich für das Wohnen vorgesehen und befindet sich unmittelbar an der Dorfstraße.

Die Lage des Naturdenkmales wurde im Rahmen des Vorentwurfes der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes überprüft. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Klütz ist die Blutbuche am südlichen Rand des Plangeltungsbereiches der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt. Die konkrete Lage der Blutbuche wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Blutbuche befindet sich nach Auskunft der Behörde unmittelbar südwestlich neben dem Gutshaus. Die Darstellung des Naturdenkmales wird in der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes angepasst. Das Naturdenkmal wird künftig entsprechend der von der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilten Lage der Blutbuche dargestellt.

6.3 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereiches der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz wird zukünftig eine Gemischte Baufläche und eine Wohnbaufläche dargestellt. Dies entspricht dem Ziel des Bebauungsplanes Nr. 35, neben dem Wohnen auch das Wohnen nicht störende Gewerbe in diesem Bereich zuzulassen.

"Gemischte Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO sind durch Wohnnutzung und gewerbliche Nutzungen, ggf. auch landwirtschaftliche und kerngebietstypische Nutzungen als Hauptnutzungen geprägt, wobei für den

räumlichen Bereich, für die eine gemischte Baufläche vorgesehen ist, für keine dieser Arten von Nutzungen eine überwiegende Prägung vorgesehen ist" (Ernst, Zinkahn, Bielenberg; Kommentar zum Baugesetzbuch Band VI - Kommentar zur Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke; Stand 1. Februar 2015; Rn. 35 zu § 1 BauNVO).

Weiterhin wird eine Wohnbaufläche unmittelbar an der Dorfstraße dargestellt. In diesem Bereich ist die Entwicklung des Wohnens vorgesehen. Damit soll das vorhandene Ortsbild nach Westen ergänzt und fortgeführt werden.

6.4 Ver- und Entsorgung

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden detailliert im Rahmen der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

Die Bereiche für die vorgesehene Bebauung sind als zusätzliche Flächen und Ergänzungsflächen für die vorhandene Ortslage zu bewerten.

Teilflächen des Geltungsbereiches der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz sind bereits bebaut. Für diesen Bereich ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung grundsätzlich sichergestellt ist. Inwiefern die noch nicht bebauten Bereiche bereits erschlossen sind, wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ermittelt. Informationen aus dem Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf nach § 4 Abs. 1 BauGB werden dann in den Planunterlagen des Entwurfes berücksichtigt.

Hinsichtlich der Ver- und Entsorgung sind nach grundlegender konzeptioneller Erarbeitung der Ziele für die Bebauung die entsprechenden Abstimmungen mit den zuständigen Ver- und Entsorgern zu führen. Dazu zählen die Belange:

- Wasserversorgung,
- Abwasserentsorgung Schmutzwasser,
- Abwasserentsorgung Oberflächenwasser,
- Versorgung mit elektrischer Energie,
- Gasversorgung,
- Fernmeldeversorgung,
- · Feuerschutzeinrichtungen,
- Abfallentsorgung.

Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung

Für den südlichen Bereich, von der Ortslage Goldbeck bis zum Gutshaus, kann die Wasserversorgung gewährleistet werden. Hier verläuft eine Trinkwasserleitung des Zweckverbandes Grevesmühlen nördlich der unbefestigten Straße über die Flurstücke 95 und 97. Inwiefern eine Umverlegung der Trinkwasserversorgungsleitung erforderlich ist, wird unter Berücksichtigung der konkreten Planungsabsichten in diesem Bereich mit dem Zweckverband abgestimmt.

Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers soll durch den Zweckverband Grevesmühlen gewährleistet werden.

Während der Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Klütz wird die Versorgung mit Trinkwasser/Entsorgung der anfallenden Abwässer geprüft.

Versorgung mit elektrischer Energie

Die Versorgung mit elektrischer Energie der Stadt Klütz und des Ortsteiles Goldbeck wird durch die e.dis AG sichergestellt. Für den bebauten Bereich, aus Norden kommenden bis zum Gutshaus und dann in östlicher Richtung bis zu dem ehemaligen Kuhstall, ist bereits eine Niederspannungsleitung des Versor-

gungsunternehmens vorhanden. Inwiefern das bestehende Netz ausgebaut werden muss, wird im Rahmen der Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Klütz erörtert.

Gasversorgung

Die konkreten Möglichkeiten zur Versorgung des Gebietes mit Erdgas werden während des Aufstellungsverfahrens geprüft.

Fernmeldeversorgung

Die Erschließung mit Telekommunikationsanlagen erfolgt durch die Deutsche Telekom AG. Der eventuell erforderliche Ausbau des Telekommunikationsnetzes der Deutschen Telekom AG wird während des Planverfahrens bezüglich der geplanten Nutzungen geprüft.

Feuerschutzeinrichtungen

Der Löschwasserbedarf ist nach DVGW-W 405 zu dimensionieren. Hiernach ist die so zu ermittelnde Löschwassermenge für die Dauer von mindestens 2 Stunden zu sichern.

Die Möglichkeiten zur Löschwasserbereitstellung werden während des Aufstellungsverfahrens geprüft. Ggf. sind hier bereits vorhandene Rückhaltebecken und Gewässer zum Zwecke der Löschwasserentnahme nutzbar.

Abfallentsorgung

Die Grundstücke sind gemäß der jeweils geltenden Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg an die öffentliche Abfallbeseitigung anzuschließen. Die Abfallbeseitigung obliegt dem damit beauftragten Entsorgungsunternehmen entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg. Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag am Straßenrand zur Abholung bereit zu stellen.

6.5 Verkehrliche Erschließung

Der Bereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz wird durch die Dorfstraße erschlossen. Richtung Nordosten führt die Dorfstraße zur Stadt Klütz. Von Klütz ist über die L03 die Stadt Grevesmühlen sowie die Autobahnanschlussstelle der A20 zu erreichen. Aus Goldbeck Richtung Südwesten führt die Dorfstraße nach ca. 15 km zur Stadt Dassow und hier auf die L105. Die nächsten Bahnhöfe befinden sich in Dassow und Grevesmühlen.

6.6 Belange des Immissionsschutzes

Im Zusammenhang mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz ist nicht mit einer wesentlichen Änderung der Schall- oder Geruchsbelastung zu rechnen.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich an der Dorfstraße, welche die Stadt Klütz mit der Stadt Dassow verbindet. Für den regionalen Verkehr besitzt die durch Goldbeck verlaufende Dorfstraße jedoch untergeordnete Bedeutung, da von Klütz mit der L01 eine gute Verbindung Richtung Westen und mit der L03 eine gute Verbindung Richtung Süden besteht. Nördlich und östlich von Klütz befindet sich die Ostseeküste. Die durch Goldbeck verlaufende Dorfstraße wird aufgrund des vorhandenen Straßennetzes nur in sehr geringem Umfang als Verkehrsroute genutzt. Demnach sind die bestehenden Verkehrsbelastungen als gering einzuschätzen.

Durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz werden Flächen für eine Wohnbebauung sowie für das Wohnen nicht störende Gewerbe vorbereitet. Durch Umsetzung der Planung würde sich die bisherige Belastung durch Verkehrslärm nur unwesentlich erhöhen. Es ist mit einer marginalen Zunahme von Kfz zu rechnen. Aufgrund des kleinen Geltungsbereiches der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz, werden die zusätzlichen Verkehrsemissionen als nicht erheblich eingeschätzt.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Bedingt durch die Bewirtschaftung dieser Flächen ist mit Geruchsimmissionen zu rechnen, wie sie für den landwirtschaftlich strukturierten Bereich typisch sind. Diese Geruchsimmissionen sind hinzunehmen. Großflächige Anlagen zur Viehhaltung befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe, somit kann eine diesbezügliche unzumutbare Belästigung ausgeschlossen werden. Der im Südosten vorhandene Stall soll im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Klütz zu einem Betriebsgebäude mit Werkstatt und Lager und einem kleinen Anteil Stall zur Unterbringung von Pferden umgenutzt werden. Die bisher vom Stall ausgehenden Geruchsemmissionen werden aufgrund des geringen Tierbestandes als gering und für einen landwirtschaftlich geprägten Bereich typisch eingeschätzt.

Durch das im Bebauungsplan Nr. 35 festgesetzte Mischgebiet sind keine Vorhaben begründet, die zu unzumutbaren Lärm- oder Geruchsbelästigungen führen würden.

6.7 Auswirkung der Planung

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz werden Flächen für eine zukünftige Wohnbebauung sowie das Wohnen nicht störende Gewerbe vorbereitet. Der Bereich, der bisher im Flächennutzungsplan der Stadt Klütz als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind, wird zukünftig als Gemischte Baufläche und Wohnbaufläche dargestellt. Auf Ausgleichsflächen, die auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplanes betrachtet werden, geht die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter ein. Auf einer Teilfläche des Bereiches der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 vorgesehen. Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist für die Gemischten Bauflächen die Inanspruchnahme von bereits anthropogenen vorbelasteten Flächen verbunden bzw. sind diese mit dem Gutshaus bebaut. Für den Bereich der Wohnbaufläche werden bisher unbebaute Flächen in Anspruch genommen. Diese sollen zu einer Arrondierung der Ortslage genutzt werden.

Im Zuge der Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Umweltbericht erstellt (in der Entwurfsphase). Das derzeitige Verfahren dient der Abstimmung von Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung der Umweltbelange.

7. Flächenbilanz

Flächenbilanz für bisherige und künftige Darstellungen

Flächennutzung	Flächengröße bisherige Darstellung	Flächengröße künftige Darstellung				
Wohnbaufläche		6.480,5 m ²				
Fläche für die Landwirtschaft	25.092,5 m²	18.612,0 m²				
Gesamtfläche des Plan- gebietes	25.092,5 m²	25.092,5 m ²				

8. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

8.1 Bau- und Kulturdenkmale/Bodendenkmale

Im Plangeltungsbereich sind derzeit keine Bau- und Kulturdenkmale oder Bodendenkmale bekannt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die
Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und
Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.
Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.

8.2 Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Behörde zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass beim Rückbau vorhandener Anlagen darauf zu achten ist, dass weder Boden noch Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen schadhaft belastet ist.

8.3 Bodenschutz

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

8.4 Gewässerschutz

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz liegt vollständig in einem Wasserschutzgebiet IIIB.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 Wasserhaushaltsgesetz und § 20 Landeswassergesetz so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) oder Grundwasserabsenkungen notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

8.5 Munitionsfunde

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten sind der Munitionsbergungsdienst bzw. die Polizei zu informieren.

8.6 Artenschutzrechtliche Belange

Der Schnitt von Gehölzen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchgeführt werden. Ausnahmen können auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden. Dazu ist vom Antragsteller ein gutachterlicher Nachweis zu führen, dass keine besonders geschützten Tierarten entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz betroffen werden (z.B. Brutvögel, Fledermäuse).

8.7 Hinweise zu Versorgungsleitungen

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen der Medienträger. Diese dürfen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht überbaut oder umverlegt werden. Es sind die üblichen Schutz- und Sicherheitsabstände einzuhalten. Konkrete Angaben machen die Versorgungsträger auf Anfrage. Im Bereich von Ver- und

Entsorgungsleitungen sind bei der Ausführungsplanung und Bauausführung die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz der Leitungen und Kabel zu beachten.

8.8 Umgebungsbereich der Radarstation Elmenhorst

Der Plangeltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz befindet sich innerhalb des Schutzbereiches der Radarstation Elmenhorst.

Sollten im Schutzbereich der Verteidigungsanlage Elmenhorst bauliche oder andere Anlagen bzw. Vorrichtungen über der Erdoberfläche errichtet, geändert oder Beseitigt werden und wird dabei die Höhe von 51,10 m über NN überschritten, ist die Genehmigung der Wehrgebietsverwaltung I - Schutzbereichsbehörde einzuholen.

TEIL 2 Prüfung der Umweltbelange - Umweltbericht

Nach Prüfung des Verfahrens zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB wird der Umweltbericht erstellt. Das Verfahren des Vorentwurfs dient der Abstimmung von Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung der Umweltbelange.

- 1. Anlass und Aufgabenstellung
- 2. Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden
- 3. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne
- 4. Schutzgebiete und Schutzobjekte
- 5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
- 5.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Bewertungsmethodik
- 5.1.1 Bewertungsmethodik
- 5.1.2 Vorbelastungen
- 5.2 Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange
- 5.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- 5.4 Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung
- 5.4.1 Gesetzliche Grundlagen
- 5.4.2 Bestandsbeschreibung und Bilanzierungsgrundlagen
- 5.4.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- 5.4.4 Gesamtbilanzierung
- 5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs auf die Umwelt
- 6. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- 7. Prognose anderer Planungsmöglichkeiten

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz i. Z. m. dem Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Klütz für den westlichen Teil der Ortslage Goldbeck

- 8. Zusätzliche Angaben
- 8.1 Hinweise auf Kenntnislücken
- 8.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen
- 9. Zusammenfassung

9.	Änderung	des	Flächennutzun	gsplanes (der	Stadt	Klütz i.	Z.	m.	dem	Bebauungsplan	n Nr.	35	der	Stadt
Kli	ütz für den	west	tlichen Teil der (Ortslage G	old	beck									

TEIL 3 Ausfertigung

1. Beschluss über die Begründung

Die Begründung zur Satzung über die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Klütz wurde auf der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Klütz am gebilligt.

Klütz, den

(Siegel)

Guntram Jung Bürgermeister der Stadt Klütz

2. Arbeitsvermerke

Aufgestellt in Zusammenarbeit mit der Stadt Klütz durch:

Planungsbüro Mahnel Rudolf-Breitscheid-Straße 11 23936 Grevesmühlen Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0 Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50